

Haushaltsplan 2021



Vorbemerkung

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2021 wurde gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 22. Oktober 2020 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 06. November 2020 festgestellt.

Die Bundesregierung hat am 16. Dezember 2020 den vorgelegten Haushaltsplan 2021 gemäß § 71 a Abs. 2 SGB IV unter Auflagen und den im Anhang zum Haushaltsplan enthaltenen Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ gemäß § 366a Abs. 5 Satz 3 SGB III ohne Auflagen genehmigt.

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur hat am 17. Dezember 2020 den Haushaltsplan 2021 in der von der Bundesregierung genehmigten Fassung gemäß § 71 Abs. 4 SGB IV erneut festgestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2021	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes	8
KAPITEL 1	15
Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	
Beiträge und Umlagen	15
Verwaltungseinnahmen	17
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23
Besondere Finanzierungseinnahmen	32
Besondere Finanzierungsausgaben	35
KAPITEL 2	39
Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV	
Zuweisungen und Zuschüsse	39
Einzelleistungen	40
KAPITEL 3	49
Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben	
Zuweisungen und Zuschüsse	49
Investitionen	68
Titelgruppe 01	69
Gesondert refinanzierte Ausgaben	
KAPITEL 4	77
Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger	
Zuweisungen und Zuschüsse	77

KAPITEL 5	83
Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugs- kostenvergütungen	
Personalausgaben	89
Sächliche Verwaltungsausgaben	98
Zuweisungen und Zuschüsse	113
Investitionen	115
KAPITEL 6	123
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	
Personalausgaben	127
Sächliche Verwaltungsausgaben	132
ANLAGEN	
Anlage 1 Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	135
Anlage 2 Personalhaushalt	137
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	169
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	173
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	175
ANHANG	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	177

Kurzfassung Haushaltsplan 2021

- 1 -

Ist 2019, Soll 2020 und Ist 2020 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2021

Gesamtwirtschaftliche Eckwerte vom 30. Oktober 2020

Beträge in TEUR

	Ist 2019	Soll 2020	Ist 2020	Soll 2021
Einnahmen - Kapitel 1	35.284.665	35.231.177	33.678.141	35.973.823
Beiträge	29.851.457	29.614.000	28.235.644	29.544.000
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	3.498.240	3.669.294	3.507.697	3.815.405
dar.: Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	872.774	855.900	706.545	860.900
Winterbeschäftigungs-Umlage	441.376	456.000	450.099	455.000
Umlage für das Insolvenzgeld	638.334	655.000	629.803	1.316.000
Erstattungen und Verwaltungseinnahmen	855.257	836.883	854.898	843.418
Europäischer Sozialfonds (ESF)	61.931	85.500	100.103	65.900
Verwaltungskostenerstattungen	390.353	464.225	480.085	527.390
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	221.800	118.000	117.200	93.400
Zinsen und Erträge	1.567	3.000	2.755	1.800
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	179.607	166.158	154.754	154.928
Ausgaben	33.153.031	36.572.946	61.013.363	45.622.425
dar. Aktive Arbeitsförderung (Summe Kapitel 2 und 3)	8.234.676	9.487.430	30.271.505	15.586.150
dar. Weiterbildungsförderung (Kap. 2 und 3, ohne Reha)	1.482.344	2.111.400	1.588.243	2.191.000
Kapitel 2¹⁾	3.019.155	3.694.400	2.922.929	3.553.000
Dezentrales Budget	3.013.511	3.664.400	2.869.988	3.533.000
dar. Weiterbildungsbudget	1.482.344	2.111.400	1.538.784	2.000.000
dar. Weiterbildung Beschäftigter	429.442	850.000	542.966	890.000
Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III	343.022	350.000	282.617	350.000
Berufseinstiegsbegleitung	185.725	205.000	144.690	205.000
Assistierte Ausbildung	41.469	45.000	34.961	45.000
Innovative Ansätze	612	5.000	890	5.000
Förderung Jugendwohnheime	5.041	25.000	3.952	10.000
Einstiegskurse § 421 SGB III	-9	0	371	0
Zuschüsse nach dem SodEG im Rahmen des Kapitels 2	-	-	47.728	5.000
Kapitel 3	5.215.521	5.793.030	27.348.577	12.033.150
Förderung der Berufsausbildung	437.973	460.000	465.105	501.500
Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausbildung	257.921	269.000	291.214	319.500
Maßnahmekosten bvB	180.051	191.000	173.891	182.000
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.509.525	2.670.000	2.567.345	2.710.050
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.216.912	1.320.000	1.269.419	1.370.000
Förderung nachträglicher Berufsabschluss	-	-	49.459	191.000
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	157.135	255.000	22.067.599	6.050.000
Kurzarbeitergeld (Kug)	157.135	255.000	12.576.394	3.560.000
Erst. SV-Beiträge bei Kug oder Saison-Kug (beitr.fin.)	-	-	9.491.205	2.490.000
Erst. Lehrgangskosten bei Kug	-	-	0	60.000
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	272.652	333.000	255.418	320.000
Transferleistungen	138.059	180.000	207.691	259.000
Vermittlungsgutscheine	7.895	15.800	5.080	15.000
Gesondert refinanzierte Ausgaben	472.661	555.580	460.042	554.450
dar. Förderung ganzjähriger Beschäftigung	364.650	430.000	356.396	430.000
Förderung schwerbehinderter Menschen	106.449	120.000	101.235	120.000
Sonstiges im Kapitel 3 (Atg-Leistungen, HSA, Inst. Förd.)	2.710	3.650	1.418	2.150
Kapitel 4	15.981.515	17.615.000	21.959.156	20.829.000
Erstattungen an die RV und PV	130.563	145.000	128.464	130.000
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	15.008.911	16.520.000	20.617.175	19.099.000
Insolvenzgeld	842.041	950.000	1.213.517	1.600.000
Verwaltung (Kapitel 5 und 6)	8.936.841	9.470.516	8.782.701	9.207.275
<i>nachrichtlich: Personal- und Sachkosten²⁾ für</i>	<i>3.888.593</i>	<i>4.133.519</i>	<i>3.987.782</i>	<i>4.342.795</i>
<i>Familienkassen (und weitere Auftragsangelegenheiten)</i>	<i>390.353</i>	<i>464.225</i>	<i>480.085</i>	<i>527.390</i>
<i>Aufgabenwahrnehmung sowie Dienstleistungen SGB II</i>	<i>3.498.240</i>	<i>3.669.294</i>	<i>3.507.697</i>	<i>3.815.405</i>
Kapitel 5	6.251.677	6.657.122	6.076.389	6.330.538
Einzugskostenvergütung	481.062	481.064	481.063	481.064
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	5.770.616	6.176.058	5.595.326	5.849.474
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe)	4.404.066	4.612.620	4.134.833	4.317.100
Unmittelbare Personalausgaben	3.669.807	3.891.620	3.889.167	4.208.860
Mittelbare Personalausgaben	99.892	107.900	94.102	108.240
Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	634.367	613.100	151.565	0
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.366.549	1.563.438	1.460.492	1.532.374
Infrastruktur	524.337	580.610	577.512	550.810
Informationstechnik	609.931	688.618	672.403	688.474
Sonstige Sachausgaben	232.281	294.210	210.577	293.090
Kapitel 6	2.685.163	2.813.394	2.706.313	2.876.737
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II ³⁾	2.662.951	2.786.180	2.697.748	2.842.580
dar. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	79.649	79.100	19.554	0
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal) ⁴⁾	22.212	27.214	8.564	34.157
dar. Informationstechnik	14.507	9.605	3.066	27.524
Finanzierungssaldo	2.131.634	-1.341.769	-27.335.222	-9.648.602
Zuführung (+) / Entnahme (-) umlagefinanzierte Rücklagen	-194.730	-339.924	-566.808	-334.209
Zuführung (+) / Entnahme (-) allgemeine Rücklagen	2.326.364	-1.001.845	-19.855.727	-5.968.000
Tilgung Bundesdarlehen (+) / Darlehen / Bundeszuschuss (-)	0	0	-6.912.687	-3.346.393

¹⁾ Sollwerte innerhalb des Eingliederungstitels sind kalkulatorische Planungsgrößen und dienen lediglich der Orientierung.

²⁾ in Höhe der Erstattungen (Kapitel 1)

³⁾ Kernaufgaben SGB II sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (z.B.gemeinsame Einrichtungen, SGB II - spezifische Org.-einheiten in den Regionaldirektionen)

⁴⁾ üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung überörtlicher Verwaltungsaufgaben SGB II durch die BA

Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Einschätzung vom 30. Oktober 2020		Ist 2019
	für 2021	für 2020	
Bruttoinlandsprodukt (real)	+ 4,4 %	- 5,8 %	+ 0,6 %
Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 3,0 %	- 1,0 %	+ 2,9 %
Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 0,5 %	- 0,6 %	+ 1,2 %
Arbeitslose	2.611.000	2.702.000	2.267.000

Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	2021	Soll	Ist
		2020	2019
Versicherungspflichtige in Personen	32.327.000	32.296.000	32.165.667
x Jahresbeitrag in EUR	896,45	899,87	910,51
= Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber	28.980.000	29.062.000	29.287.321
+ Sonstige / Freiwillige Beiträge	564.000	552.000	564.136
= Beiträge	29.544.000	29.614.000	29.851.457

Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	2021	Soll	Ist
		2020	2019
Leistungsempfänger	903.000	790.000	749.923
x 12 x monatlicher Kopfsatz	1.760,14	1.739,12	1.664,96
= Ansatz	19.073.000	16.487.000	14.983.087
Leistungsempfänger-Quote	34,6	34,1	33,1

A. Übersicht Gesamtfinanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltsplan der BA umfasst nur einen Teil der Ausgaben, die über das Finanzsystem der BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltsplanungsjahr geschieht, steht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA im Regelfall nicht fest.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres 2019 ergeben sich folgende Finanzvolumina:

Ausgaben durch die BA	108.498,2	
davon: - Haushaltsmittel der BA	33.153,0	
- Haushaltsmittel Grundsicherung (Bund und Kommunen)	35.416,8	
- Sonstige Haushaltsmittel des Bundes	39.067,6	
darunter: Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz		39.029,6 *)
- Finanzmittel der Länder und sonstiger Stellen (ohne Grundsicherung)	5,6	
- Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA	855,1	
davon: Anlage der erhaltenen Zuweisungen und der sonstigen Einnahmen des Versorgungsfonds		350,3
Versorgungsausgaben der BA (insb. Versorgungsbezüge und Beihilfen)		504,8

*) Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse gehen im Bundeshaushalt zu Lasten der Einnahmezweckbestimmung Lohnsteuer (Kapitel 6001 Titel 011 01)

B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltsrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

Kapitel	E i n n a h m e n	Beiträge und Umlagen	Verwaltungseinnahmen
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	31.315.000	160.028
	Summe Haushaltsplan 2021	31.315.000	160.028
	Summe Haushaltsplan 2020	30.725.000	184.658
	gegenüber 2020 mehr / weniger (-)	590.000	-24.630

Kapitel	A u s g a b e n	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			3.553.000
3	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			12.031.550
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger			20.829.000
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	4.271.600	1.445.464	483.024
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	2.842.580	34.157	
	Summe Haushaltsplan 2021	7.114.180	1.479.621	36.896.574
	Summe Haushaltsplan 2020	7.355.600	1.472.882	27.583.264
	gegenüber 2020 mehr / weniger (-)	-241.420	6.739	9.313.310

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen 2021	Summe Einnahmen 2020	Gegenüber 2020 mehr / weniger (-)
4.498.795	9.651.458	45.625.281	36.579.396	9.045.885
4.498.795	9.651.458			
4.321.519	1.348.219			
177.276	8.303.239			

Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben 2021	Summe Ausgaben 2020	Gegenüber 2020 mehr / weniger (-)
	2.856	2.856	6.450	-3.594
		3.553.000	3.694.400	-141.400
1.600		12.033.150	5.793.030	6.240.120
		20.829.000	17.615.000	3.214.000
130.450		6.330.538	6.657.122	-326.584
		2.876.737	2.813.394	63.343
132.050	2.856	45.625.281	36.579.396	9.045.885
161.200	6.450			
-29.150	-3.594			

C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -

Beträge in TEUR

Titel	Zweckbestimmung	Ausgabe- soll 2021	a) Bis 31.12.2019 eingegangene Verpflichtungen, fällig ab 2021 b) VE 2020 c) VE 2021	Erläuterung: davon fällig					in künftigen Haushalts- jahren
				2021	2022	2023	2024		
Gesamt		15.265.650	a) 2.321.037 b) 3.373.366 c) 3.311.282	1.739.621 2.100.163	527.677	49.614	3.572	554 1.273.203 1.272.237	
Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV									
2 / 685 11	Eingliederungstitel	3.553.000	a) 722.719 b) 2.586.000 c) 2.487.000	521.808 1.662.000	177.040	22.417	1.330	124 924.000 888.000	
Aktive Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben									
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	8.883.500	a) 1.541.284 b) 498.300 c) 512.800	1.177.995 282.050	337.001	24.827	1.460	1 216.250 221.950	
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	2.573.100	a) 12.419 b) 22.000 c) 19.000	8.882 11.000	3.343	195		11.000 9.500	
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung	1.600	a) b) 550 c) 300	550					
3 / 681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	4.300	a) b) 400 c) 400	400					
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	120.000	a) 44.613 b) 120.000 c) 120.000	30.934 75.000	10.292	2.175	782	430 45.000 45.000	
Investitionen im Rahmen der Verwaltung									
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	34.500	a) b) 21.231 c) 20.996	21.231				8.120	
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	22.500	a) b) 101.185 c) 97.086	24.232				76.953 69.667	
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	a) b) 200 c) 200	200					
5 / 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	10.500	a) b) 500 c) 500	500					
5 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	62.450	a) 1 b) 23.000 c) 53.000	1 23.000	0	0		30.000	

D. Finanzierungsübersicht

Beträge in TEUR

	Soll 2020	Soll 2021	Veränderung absolut
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
Einnahmen - ohne Finanzierung ¹⁾	35.231.177	35.973.823	742.646
Ausgaben - ohne Finanzierung ²⁾	36.572.946	45.622.425	9.049.479
Finanzierungssaldo	-1.341.769	-9.648.602	-8.306.833
Ausgleich des Finanzierungssaldos			
Rücklagenbewegung			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	1.001.845	5.968.000	
Zuführung an die allgemeine Rücklage	0	0	
Eingliederungsrücklage			
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
Umlagefinanzierte Rücklagen			
Zuführung zur Insolvenzgeldrücklage	0	0	
Zuführung zur Winterbeschäftigungsrücklage	6.450	2.856	
Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	346.374	337.065	
Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	0	0	
Bundesdarlehen nach §§ 364 und 365 SGB III			
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	0	
Rückzahlung von Bundesdarlehen	0	0	
Bundeszuschuss nach § 12 Haushaltsgesetz 2021	0	3.346.393	
Summe	-1.341.769	-9.648.602	

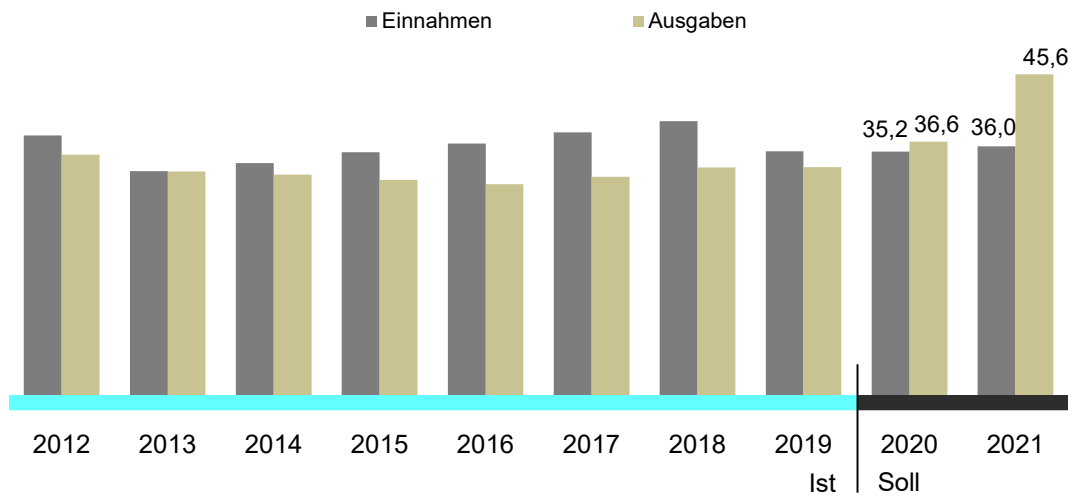
¹⁾ ohne Kapitel 1 Titel 359 01, 359 02, 359 03, 359 04, 231 99 und 311 99

²⁾ ohne Kapitel 1 Titel 919 01, 919 02, 919 03, 919 04 und 581 99

Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %
2012 .. 2021

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ist 2019	Soll 2020	2021
Beitragssatz	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,4	2,4
Einnahmen	37,4	32,6	33,7	35,2	36,4	37,8	39,3	35,3	35,2	36,0
Ausgaben	34,8	32,6	32,1	31,4	30,9	31,9	33,1	33,2	36,6	45,6
Überschuss / Fehlbetrag	2,6	0,1	1,6	3,7	5,5	6,0	6,2	2,1	-1,3	-9,6

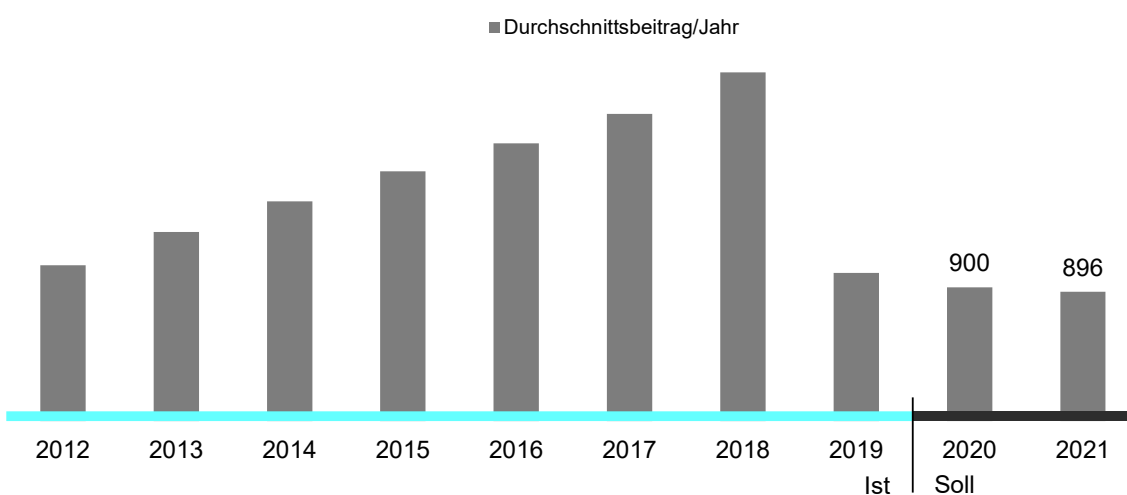
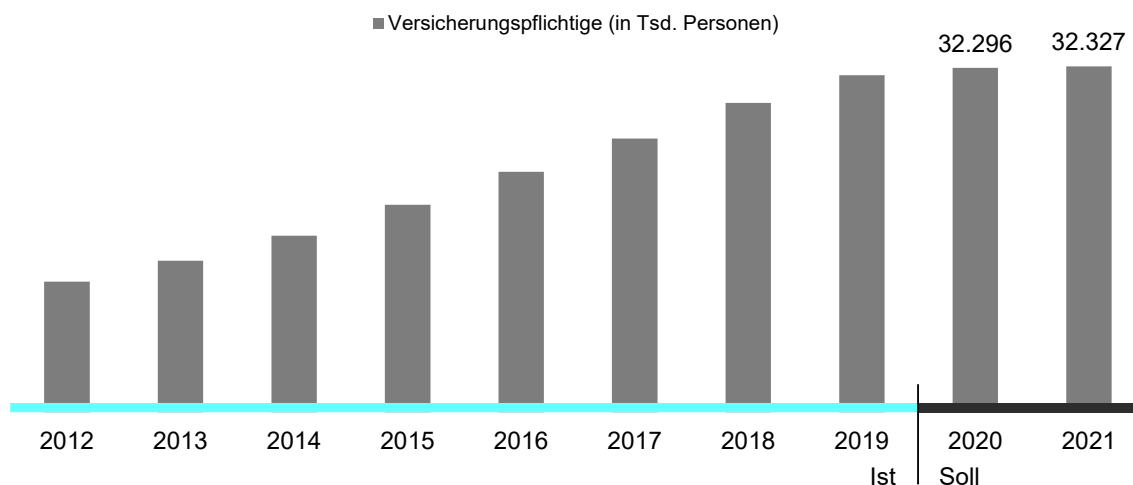


Alle Beträge ohne Besondere Finanzierungseinnahmen und ohne Besondere Finanzierungsausgaben (Entnahmen aus / Zuführungen in Rücklagen, Liquiditätshilfen des Bundes).

Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr
2012 .. 2021

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ist 2019	Soll 2020	2021
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	28.388	28.772	29.230	29.795	30.396	31.007	31.657	32.166	32.296	32.327
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	735	384	458	565	601	611	650	509	130	31
in %	2,7	1,4	1,6	1,9	2,0	2,0	2,1	1,6	0,4	0,1
Beitragssatz in %	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,4	2,4
Durchschnittsbeitrag / Jahr	916	941	964	986	1.007	1.029	1.060	911	900	896
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	13	25	23	20	21	22	31	-150	-11	-3
in %	1,4	2,7	2,5	2,3	2,1	2,2	3,0	-14,1	-1,2	-0,4



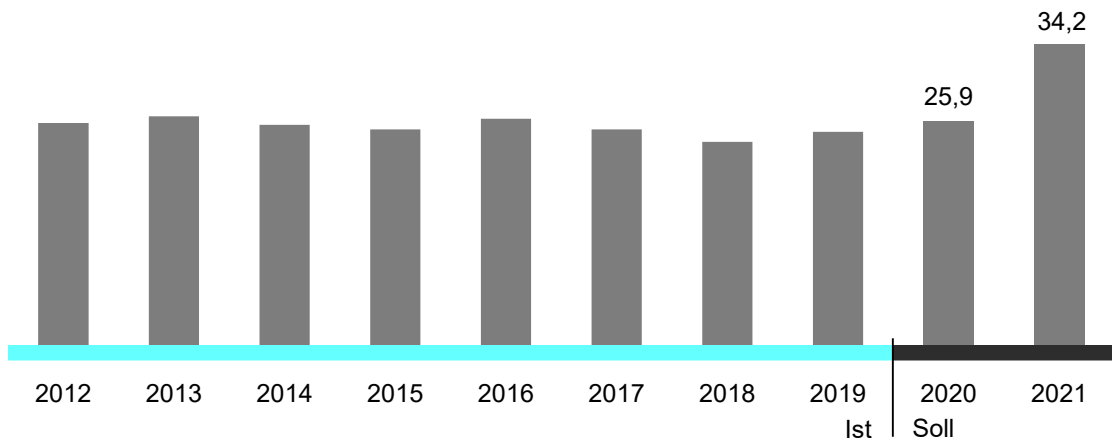
Anmerkung:
Die Graphik ist zur Veranschaulichung skaliert.

Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR
2012 .. 2021

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ist 2019	Soll 2020	2021
Kapitel 2 und 3	9,0	8,6	8,2	7,9	8,1	8,0	7,9	8,2	9,5	15,6
in % an den Gesamtausgaben	25,8	26,5	25,6	25,1	26,2	25,1	23,8	24,8	25,9	34,2

■ Prozentualer Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

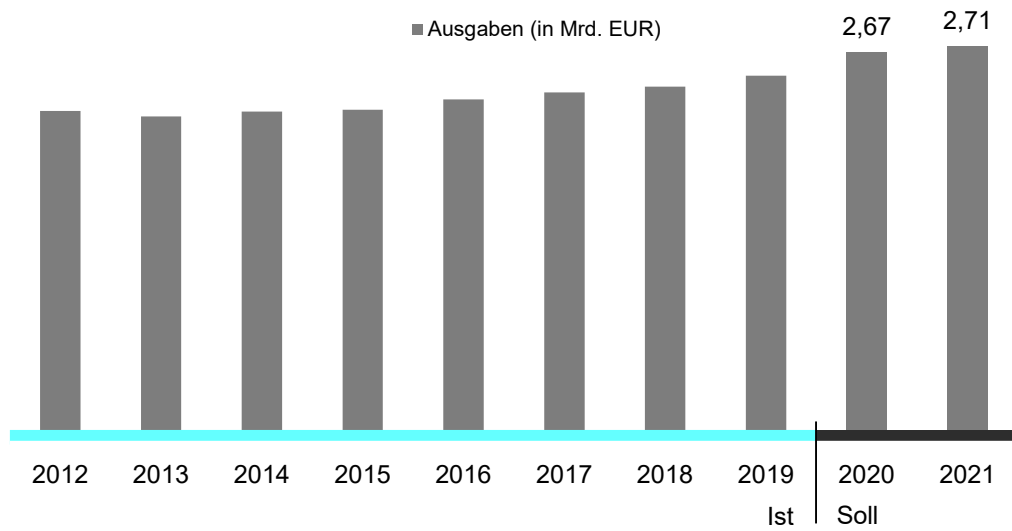


Anmerkung: Im Ist sind die Ausgaben für zusätzliches Personal aus Mitteln des Eingliederungstitels nicht enthalten.

Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR
2012 .. 2021

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ist 2019	Soll 2020	2021
Ausgaben	2,27	2,23	2,27	2,28	2,35	2,40	2,44	2,51	2,67	2,71
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	-0,07	-0,04	0,03	0,01	0,07	0,05	0,04	0,07	0,16	0,04
in %	-3,0	-1,6	1,4	0,5	3,1	2,1	1,6	3,0	6,4	1,5



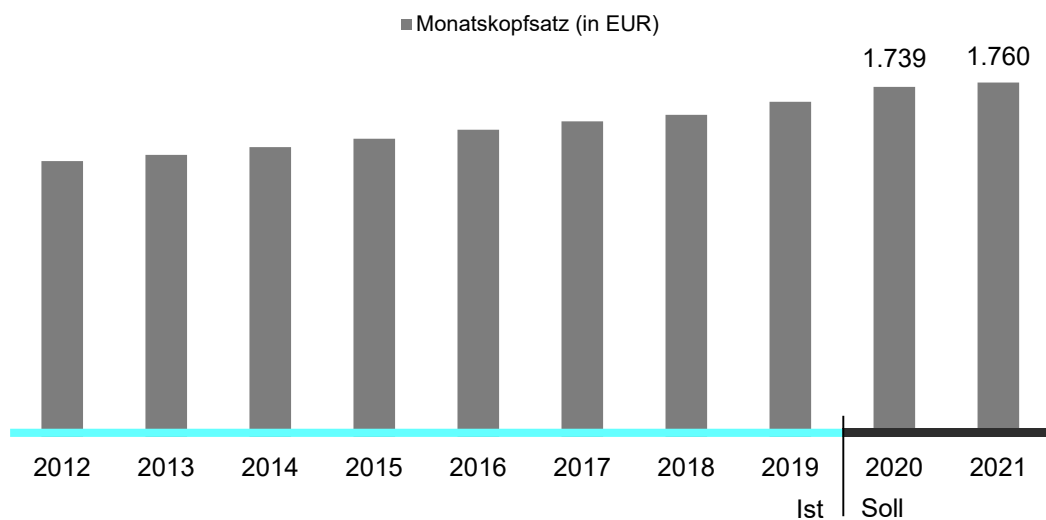
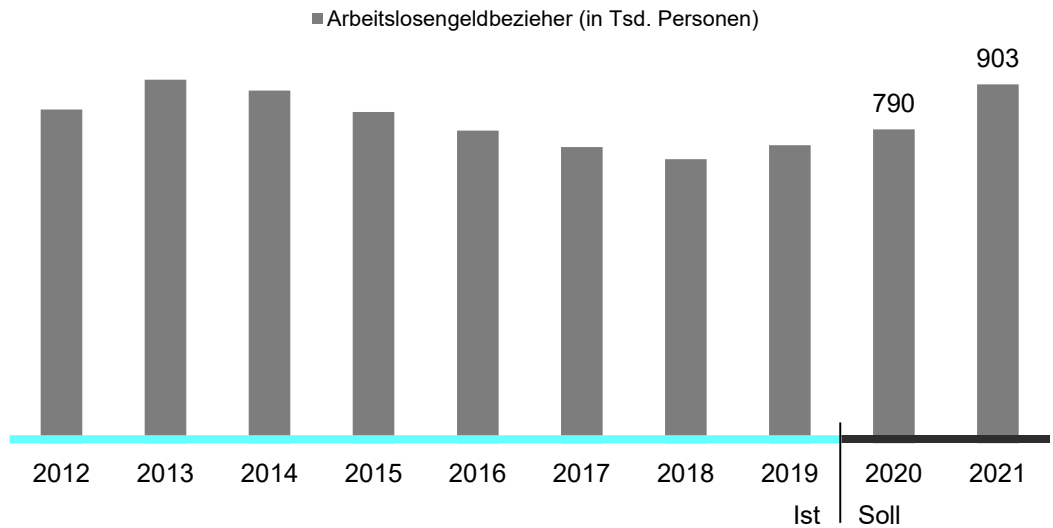
Anmerkung:
Ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit

Abrechnungsrelevante Zahl von Arbeitslosengeldbeziehern im Jahresdurchschnitt;
Jahresdurchschnittlicher Monatskopfsatz pro Arbeitslosengeldbezieher

2012 .. 2021

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ist 2019	Soll 2020	2021
Ausgaben (in Mrd. EUR)	13,8	15,4	15,3	14,8	14,4	14,0	13,7	15,0	16,5	19,1
Arbeitslosengeldbezieher (in Tsd. Personen)	840	915	888	834	787	745	715	750	790	903
Rechnerischer Kopfsatz (in EUR / Monat)	1.370	1.401	1.440	1.482	1.526	1.567	1.600	1.665	1.739	1.760



Anmerkung:
Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.

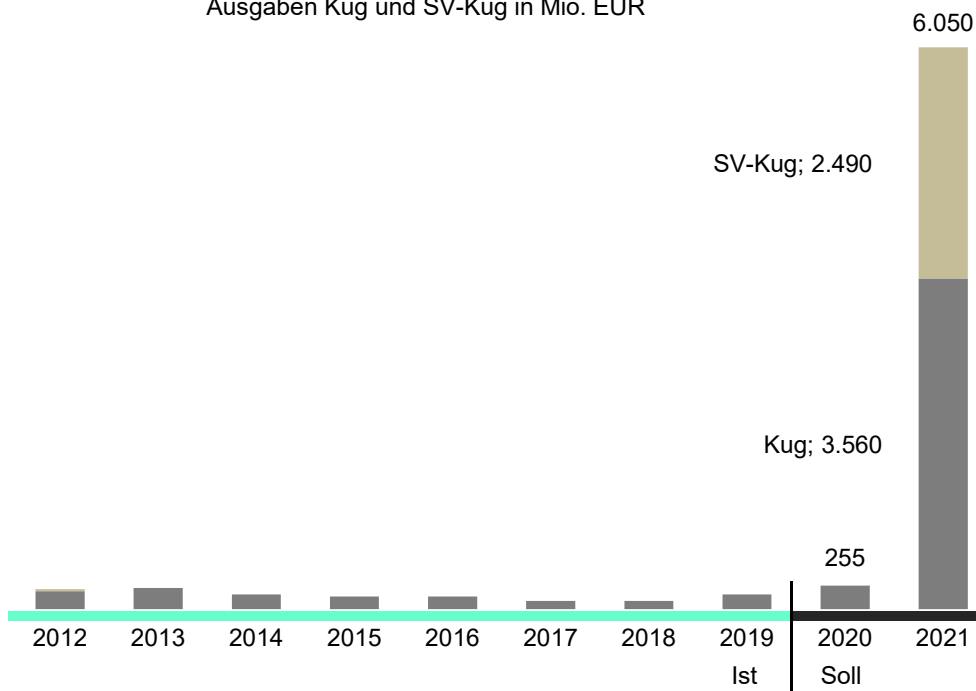
Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug) und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber bei Kug (SV-Kug)

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt; durchschnittlicher Monatskopfsatz in Euro

2012 .. 2021

Ausgaben	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ist 2019	Soll 2020	2021
Kug	192	229	157	137	136	89	89	157	255	3.560
SV-Kug	24	-	-	-	-	-	-	-	-	2.490
zusammen	215	229	157	137	136	89	89	157	255	6.050
Kurzarbeiter (in Tsd. Personen)	67	77	49	44	42	24	25	60	61	700

Ausgaben Kug und SV-Kug in Mio. EUR



KAPITEL 1

Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

Einnahmen

Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.

Beiträge und Umlagen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	29.544.000	29.614.000	29.851.457

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 28a, 341 – 353 SGB III
- Beitragssatzverordnung 2019 (Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022)

Der Beitragssatz beträgt seit dem 01. Januar 2020 2,4 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	28.980.000 TEUR
Versicherungspflichtige:	32.327.000
Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	896,45 EUR
2. Sonstige Beiträge	511.000 TEUR
2.1 Beiträge des Bundes für freiwillige Wehr- und Zivildienstleistende	1.900 TEUR
2.2 Beiträge der Länder für Gefangene	20.000 TEUR
2.3 Beiträge aus Entgeltersatzleistungen sowie für Erwerbsminderungsrenten	485.000 TEUR
2.4 Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen und Organspender	5.100 TEUR
2.5 Beitragserstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-1.000 TEUR
3. Freiwillige Beiträge gemäß § 28a SGB III	53.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigungs- Umlage	455.000	456.000	441.376

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III

- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 Prozent der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,0 Prozent in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 Prozent in Betrieben des Garten- und Landschaftsbau sowie 1,0 Prozent in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenz- geld	1.316.000	655.000	638.334

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III

- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (InsoGeldEinzPV)

Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgebracht. Die Umlage wird nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts von den Einzugsstellen erhoben, zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Der Umlagesatz beträgt gemäß § 360 SGB III in der ab 01. Januar 2021 geltenden Fassung 0,12 Prozent. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 361 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Umlage zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen und unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz erhoben wird. Ein niedrigerer Umlagesatz soll angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt.

M e h r , weil der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2021 nicht durch Rechtsverordnung angepasst wurde. Daher steigt der Umlagesatz von 0,06 Prozent auf 0,12 Prozent.

Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	15.570	15.100	15.683

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)

- § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG)

- § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern (TEUR)		8.476
	(Vorjahr)	
- Neuansprüche:.....		400 TEUR
	Anzahl: 2.000 (2.000)	
	Gebühr je Erteilung (EUR): 200 (200)	
- Verlängerungen und Gewährleistungen.....		90 TEUR
	Anzahl: 900 (2.000)	
	Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten (EUR): 100 (100)	
- Werkvertragsarbeitnehmerkarten (WAK); Vorjahr: Beschäftigungs-Personen-Monate.....		7.986 TEUR
	Anzahl: 46.000 (80.100)	
	Anzahl Monate pro WAK (gerundet): 2,31 (1,00)	
	Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat (EUR): 75 (75)	
2. Erstattung eines Anteils von 68 Prozent aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das Bundesministerium der Finanzen (TEUR)		-5.763
3. Gebühren und Auslagen nach der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (TEUR)		12.000
4. Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren, IFG, Restabwicklung) (TEUR)		857

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	6.390	6.390	6.590

Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem SGB IV, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie damit zusammenhängende Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	388	388	383

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

1. Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien) 50 TEUR
2. Einnahmen aus Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei Abgabe an Außenstehende 8 TEUR
3. Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen 330 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/119 02	Erstattungen für Forschungsarbeiten Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	3.000	3.500	2.776

Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Erstattungen vom Bund	1.500 TEUR
2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes	1.499 TEUR
3. Kostenerstattungen für Veranstaltungen und Seminare	1 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewährung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	180	180	45

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG)

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	65.900	85.500	61.931

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 02. Februar 2000

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom Oktober 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 19./23. Dezember 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung vom 24./31. Oktober 2014

Die Ausgaben für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung sind bei Kapitel 2 Titel 685 11 veranschlagt (Leistung Nr. 2-68511-00-3080).

Einnahmen aus der Technischen Hilfe sind bei Titel 271 01 veranschlagt.

W e n i g e r , weil die von der BA als ESF-Verwaltungsstelle beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu stellenden Zahlungsanträge voraussichtlich ein geringeres Einnahmenvolumen umfassen werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	1.700	1.700	1.687

Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rück-einnahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/121 01	Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausga- ben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 02 des Kapitels 5.	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 370 SGB III

Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH
im Handelsregister vom 20. Mai 2003

Einnahmen aus Gewinnausschüttungen im Rahmen der Gesellschafterfunktion der BA für die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

L e e r t i t e l , weil Einnahmen dem Grunde nach zu erwarten sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben bei den Titeln 518 01, 519 01, 711 01 und 712 01 des Kapitels 5.	49.000	48.600	53.779

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/131 01	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 02 des Kapitels 5. Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.	7.000	8.200	5.812

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/132 01	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	100	100	22

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/133 01	Einnahmen aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	0

Erläuterungen

Leertitel für eventuelle Rückabwicklung der im Jahr 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	1.800	3.000	1.567

Erläuterungen

Zinsen werden einerseits aus der Anlage von Rücklagemitteln erzielt (Zinsen aus Bankguthaben), andererseits insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige. Ausgaben für Verwarentgelte (Negativzinsen) sind im Kapitel 5 beim Titel 531 01 veranschlagt.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Zinsen aus der allgemeinen Rücklage /
Eingliederungsrücklage | 1.100 TEUR |
| 2. Zinsen aus der Winterbeschäftigungsrücklage | 0 TEUR |
| 3. Zinsen aus der Insolvenzgeldrücklage | 100 TEUR |
| 4. Zinsen aus Haushaltsdarlehen | 600 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	9.000	12.000	12.112

Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	525.290	462.125	370.877

Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, VwDVG).

Der Bund erstattet der BA gemäß § 417 SGB III (abweichend von § 363 Absatz 1 Satz 2 SGB III) die durch die Umsetzung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ entstehenden Verwaltungskosten. Außerdem leistet der Bund Ausgleichszahlungen gemäß Soldatenversorgungsgesetz (SVG).

Des Weiteren erhält die BA Kostenerstattungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von unterstützenden Verwaltungsdienstleistungen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Durchführung des FVG und des BKGG	513.567 TEUR
2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG)	500 TEUR
3. Durchführung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“	6.201 TEUR
4. Erstattungen nach dem SVG, Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten	5.022 TEUR

Zu Nr. 1:

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich werden die der BA entstehenden Verwaltungskosten insbesondere durch Fallpauschalen erstattet. Voraussichtlich entsprechen sich Erstattungen und Kosten in der unterjährigen Bewirtschaftung.

Einnahmen aus Erstattungen 2021:

Bezeichnung	- TEUR -
Kindergeld nach dem EStG (voraussichtlich)	390.067
Kindergeld / Kinderzuschlag nach dem BKGG (voraussichtlich)	123.500
Zusammen	513.567

Die Personal- und Sachkosten sind im Kapitel 5 des Haushaltsplans berücksichtigt.

	voraussichtlich berücksichtigte Vollzeit- äquivalente - VZÄ -	voraus- sichtliche Personal- kosten - TEUR -	darunter unmittelbare Personal- ausgaben - TEUR -	voraussicht- liche Sach- kosten - TEUR -	voraus- sichtliche Kosten - TEUR -
Familienkassen (einschl. Direktion)	4.602	347.061	295.355	107.390	454.451
Service Center Familienkasse	436	30.112	26.010	7.632	37.744
Weitere Stellen ¹⁾	211	16.430	14.199	4.924	21.354
Zusammen	5.249				513.549

¹⁾ Dazu zählen anteilig für die Familienkasse: Datenservice Controlling, Zentralkasse, Interner Service Personal, Enterprise Fraud Management, Kundenreaktionsmanagement, Inkasso, IT-Verfahren, Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs- und Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte).

Zu Nr. 4:

Der ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabetiteln zu.

M e h r , weil die Verwaltungskostenerstattungen für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich wegen höherer Fallpauschalen steigen werden und weil der BA Verwaltungskosten für die Ausführung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ erstattet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	93.400	118.000	221.800

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds.

W e n i g e r , weil das tatsächliche Aufkommen an Ausgleichsabgabe (maßgeblicher Zeitraum: 01.06.2019 bis 31.05.2020) bei den Integrationsämtern und infolgedessen deren Weiterleitung an den Ausgleichsfonds beim BMAS geringer ausgefallen ist als sonst.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/231 04	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 6 (ausgenommen Titel 428 11).	2.954.505	2.813.394	2.625.466

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo) und die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Für die üKo 2021 wird ein Bedarf von 155,0 Mio. EUR zu Grunde gelegt. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung (EingIMV) festgelegt.

Aufgrund der Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) mit Wirkung ab Januar 2015 sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten gegenüber der gemeinsamen Einrichtung seit Januar 2016 nachzuweisen. Deshalb sind Erstattungen für die unmittelbaren Kosten des Personals der BA in den gemeinsamen Einrichtungen in Höhe der Aufwendungen im Kapitel 6 veranschlagt. Personalaufwendungen im Rahmen der üKo werden dagegen weiterhin auf der Basis von Durchschnittskostensätzen erstattet.

Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	860.000	855.000	871.869

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Aufwendungen, welche in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelnkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Basis des Verwaltungskostennachweises SGB II und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Ein Teil der Personalnebenkosten wird weiterhin auf die gemeinsamen Einrichtungen umgelegt (u.a. Beihilfe, Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)). Der Bedarf hierfür wird im Kapitel 5 bzw. 6 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/233 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zKT) für Auftragsleistungen der BA Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	900	900	906

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 6a SGB II

Die zunehmend komplexer gewordenen Anforderungen der Gesellschaft an staatliche Institutionen erfordern ein gemeinschaftliches Vorgehen. Daher kooperiert die BA mit ihren Netzwerkpartnern am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nach dem Leitsatz 3 der BA-Strategie 2025: „Wir gestalten gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“. So ist es für die BA auch sinnvoll, die Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) vor Ort zu stärken.

Aktuell werden folgende Auftragsleistungen angeboten: Ausbildungsvermittlung, Einkauf von rechtskreisübergreifenden Standardprodukten AMDL, Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II, Berufspsychologischer Service sowie MYSKILLS.

Darüber hinaus wird den zKT das IT-Produkt YouConnect angeboten.

Die Einnahmen aus der Erstattung der Verwaltungskosten durch die zugelassenen kommunalen Träger sind hier veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund - Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	2.100	2.100	19.476

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - § 91 SGB X
- §§ 356, 357 SGB III
- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|---|------------|
| 1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten (einschließlich Ausgleichsbeträge für Amtshilfe) | 1.300 TEUR |
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage | 200 TEUR |
| 3. Finanzierungsbeteiligung von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III | 600 TEUR |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder eine Ausgleichskasse keine Anwendung finden und die daher Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt oder 15 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 Prozent ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union Aus den Einnahmen dürfen auch Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden.	5.600	6.000	4.472

Erläuterungen

- EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen, Targeted Mobility Scheme, YfEj, Reactivate:
 Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE)
 Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1).
 Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung.
 Kommissionsbeschluss der EU vom 28.03.2018 zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen „Reactivate“ (C(2018)1852) im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).
- ESF und EGF (Technische Hilfe):
 - Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des „ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014.
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vom 11. Juli 2007, geändert durch Vereinbarung vom 03. Januar 2013 (für Projekte, die bis zum 31. Dezember 2013 bei der Europäischen Kommission beantragt worden sind).
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 08. Dezember 2014 über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den

Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1927/2006 (EGF-VO).

- ESCO (Europäische Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe):
 - Artikel 19 (2) und (3) (EU) 2016/589 in Verbindung mit den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2018/1020 und (EU) 2018/1021. Amtsblatt der Europäischen Union L183:
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1020 der Kommission vom 18.07.2018 zur Annahme und Aktualisierung der Liste der Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe der europäischen Klassifikation zum Zweck des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform von EURES.
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1021 der Kommission vom 18.07.2018 zur Festlegung der technischen Standards und Formate, die für die Anwendung des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform unter Nutzung der europäischen Klassifikation und für die Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der europäischen Klassifikation benötigt werden.

Erwartet werden insbesondere Erstattungen aus dem EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), den Programmen zur zielgerichteten Mobilitätsförderung im Sinne von Targeted Mobility Scheme (EURES/European Employment Services, YfEj/Your first Eures job), dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS), dem Intra-EU-Programm für berufliche Mobilität (Reactivate), EU-Interreg (BOOST) sowie Erstattungen von Reisekosten i.R. der EU-Working-Group.

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EaSI, EURES, YfEj, Reactivate, ESC, des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften bzw. Nationalen Agenturen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Neustrukturierung von EURES der EURES IT Service mit dem Ziel der größtmöglichen Interoperabilität und Datentransparenz bei allen EURES Mitgliedern und Partnern ausgebaut. Dazu gehört die Erweiterung des Datenaustausches von Stellenangeboten und Bewerberprofilen. Um den Datenaustausch auf strukturierte Informationen zu Fähigkeiten, Kompetenzen und Berufe zu erweitern und um so einen qualitativ hochwertigen Abgleich (Matching) zwischen Stellenangebot und Bewerberprofil zu ermöglichen, findet die seitens der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten entwickelte Europäische Klassifikation für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) Anwendung.

Einnahmen können aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Ausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 und im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01 und 547 01 veranschlagt.

Weiterhin sind in dem Haushaltsansatz die erwarteten Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) enthalten. Aufgrund der genannten Verwaltungsvereinbarungen können der BA Mittel der Technischen Hilfe für die nachweisbaren Verwaltungskosten im Rahmen der Programmdurchführung (zum Beispiel für Personalkosten der ESF-Verwaltungsstelle, des Prüfdienstes AMDL, der ESF-Bescheinigenden Stelle und der Prüfstelle ESF sowie für notwendige Programmierung der IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System) zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	57.000	64.000	76.245

Erläuterungen

1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber -100 TEUR
 - § 147a SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
 - § 434I Abs. 3 und 4 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung – Übergangsregelungen
2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation 8.000 TEUR
 - § 16 SGB IX (bis 31. Dezember 2017: § 14 Abs. 4 SGB IX)
 - § 18 SGB IX
 - § 102 SGB X
 - insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB
3. Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern 41.000 TEUR
 - Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004 und
 - Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz (SekG) durch den Bund
 - § 11 SekG vom 27. Juni 2017
 - §§ 9 und 10 SekG vom 17. Juli 2009 (Übergangsregelung)
4. Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen 100 TEUR
 - § 45 SGB III
 - § 421g SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
5. Erstattungen in sonstigen Fällen 8.000 TEUR
 - § 116 SGB X

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung bzw. Rückzahlung von Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleich-

gestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden durch den Bund erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB, §§ 1 ff. Haftpflichtgesetz (HaftPflG), ggfs. in Verbindung mit § 3a Nr. 1 und Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/286 01	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	-0

Erläuterungen

Sonstige Erstattungen aus dem Ausland z.B. für Experteneinsätze im Rahmen von Projekten oder im Auftrag Dritter.

Leertitel, weil Einnahmen dem Grunde nach möglich sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch besondere Finanzierungseinnahmen und / oder -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den übrigen in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Gemäß § 366 Abs. 2 SGB III ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine gesonderte Rücklage erforderlich, wenn die Einnahmen aus einer Umlage die aus dieser zu finanzierenden Ausgaben eines Haushaltsjahres übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Umgekehrt erfolgt bei einem Ausgabenüberschuss eine entsprechende Entnahme aus der jeweiligen gesonderten Rücklage.

Neben dem eigenen Haushalt bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) ist aus systematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Zuführungen zum Versorgungsfonds sind bei den Titeln 424 01 der Kapitel 5 und 6 veranschlagt und insofern Gegenstand des Haushaltsausgleichs.

Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	5.968.000	1.001.845	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen mit Ausnahme der Umlageeinnahmen die Ausgaben mit Ausnahme der aus den Umlageeinnahmen zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag bis zur vollen Höhe der Rücklage zu entnehmen. Die für das Jahr 2021 erwartete Unterschreitung der Einnahmen macht eine Entnahme aus der Rücklage in der veranschlagten Höhe erforderlich. Der vorhandene Rücklagebestand lässt diese Entnahme zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	578.108

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

L e e r t i t e l, weil eine Entnahme aus der Eingliederungsrücklage grundsätzlich möglich, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmbar ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/359 03	Entnahme aus der Insol- venzgeldrücklage	337.065	346.374	251.476

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Die für das Jahr 2021 erwarteten Umlageeinnahmen unterschreiten voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und machen eine Entnahme aus der Rücklage in der veranschlagten Höhe erforderlich. Der vorhandene Rücklagebestand lässt diese Entnahme zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/359 04	Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Leertitel, weil eine Entnahme aus der Winterbeschäftigungs-Rücklage grundsätzlich möglich, für das Haushaltsjahr 2021 jedoch nicht zu erwarten ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	3.346.393	-	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 12 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)

Die BA erhält gem. § 364 SGB III vom Bund Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn ihre Mittel zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung gem. § 365 SGB III als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.

Abweichend von § 365 SGB III werden zum Schluss des Haushaltsjahres 2021 die verfügbare Rücklage übersteigenden Liquiditätshilfen in einen Zuschuss umgewandelt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - §§ 364, 365 SGB III
- § 12 Haushaltsgesetz 2021

Die BA erhält vom Bund Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes werden in zinslose Darlehen gewandelt; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen als gestundet.

L e e r t i t e l, weil die zum Schluss des Haushaltsjahres 2021 die verfügbare Rücklage übersteigenden Liquiditätshilfen des Bundes abweichend von § 365 SGB III in einen Zuschuss umgewandelt werden (vgl. Titel 231 99).

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/581 99	Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich Unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 2 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 364 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

L e e r t i t e l, weil Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich 2020 im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich nicht möglich sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 1 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	2.336.844

L e e r t i t e l, weil eine Zuführung an die Rücklage grundsätzlich möglich, im Haushaltsjahr 2021 jedoch nicht zu erwarten ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Eingliederungsrücklage Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	567.628

L e e r t i t e l, weil eine Zuführung an die Eingliederungsrücklage grundsätzlich möglich, im Haushaltsjahr 2021 jedoch nicht zu erwarten ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/919 03	Zuführung an die Insol- venzgeldrücklage Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	0

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

L e e r t i t e l , weil eine Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage grundsätzlich möglich, für das Haushaltsjahr 2021 jedoch nicht zu erwarten ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
1/919 04	Zuführung an die Winter- beschäftigungsrücklage Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	2.856	6.450	56.746

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Die für das Jahr 2021 erwarteten Umlageeinnahmen überschreiten die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und lassen in Höhe des veranschlagten Betrages eine Zuführung in die Winterbeschäftigungsrücklage zu.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 entfallene Titel

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	31.315.000	30.725.000	30.931.167
	Verwaltungseinnahmen	160.028	184.658	162.387
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	4.498.795	4.321.519	4.191.110
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	9.651.458	1.348.219	829.585
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	45.625.281	36.579.396	36.114.249
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	2.856	6.450	2.961.218
	Gesamtausgaben Kapitel 1	2.856	6.450	2.961.218

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich

KAPITEL 2

Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV übertragbar.
2. Die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz von
Titel 685 11 - Eingliederungstitel
veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.
3. **Mehrausgaben zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81-87, 111a und 131a SGB III können bis zur Höhe der Einsparungen bei der Leistung „Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses“ in Kapitel 3 Titel 681 01 geleistet werden.**
4. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	3.553.000	3.694.400	3.019.155
	Verpflichtungsermächtigung	2.487.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist folgenden Fälligkeiten zugeordnet:

fällig 2022	1.599.000
fällig 2023 ff.	888.000

Im Haushaltsvollzug werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1101 Titel 685 11) veranschlagt.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden gem. § 71c SGB IV die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach

§ 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgabereste zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

- 2.000 Mio. EUR für die Förderung beruflicher Weiterbildung – Weiterbildungsbudget (Vorjahr: 2.111 Mio. EUR)
- 350 Mio. EUR für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Vorjahr: 350 Mio. EUR)
- 205 Mio. EUR für Berufseinstiegsbegleitung (Vorjahr: 205 Mio. EUR)
- 10 Mio. EUR für die Förderung von Jugendwohnheimen (Vorjahr: 25 Mio. EUR)

Die Ausgaben 2019 bei den einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2019 - TEUR -
Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-7

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2019 - TEUR -
Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III	1.822

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen werden können.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2019 - TEUR -
Förderung der beruflichen Weiterbildung – Weiterbildungsbudget –	1.482.344

Rechtsgrundlage: §§ 81- 87, 111a, 131a SGB III

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten ist sowohl bei arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglich. Dies gilt auch beim Bezug von Transferkurzarbeitergeld (vgl. § 111a SGB III).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nach § 82 Abs. 3 SGB III durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten gefördert werden.

Die Gewährung einer Prämie kann nur unter den in § 131a Abs. 3 SGB III festgelegten Bedingungen erfolgen: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, können nach dem Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung Prämien erhalten, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2023 beginnt.

Der Rechtsanspruch auf die Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses nach § 81 Abs. 2 SGB III ist in Kapitel 3 veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-0060).

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2019 - TEUR -
Eingliederungszuschüsse	343.608

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen wird hier folgende Leistung ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 131 SGB III in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung

Die Förderung musste bis 31.12.2014 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2019 - TEUR -
Vermittlungsbudget	48.769

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2019 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	343.022

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen durch:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die bzw. der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2019 - TEUR -
Erprobung innovativer Ansätze	612

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze in der Arbeitsförderung können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2019 - TEUR -
Einstiegsqualifizierung	27.004

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung der oder des Auszubildenden zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2019 - TEUR -
Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen	59.340

Rechtsgrundlage: § 48 SGB III

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3080	Ist 2019 - TEUR -
ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung (Förderperiode 2014 - 2020)	183.941

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms „Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Der Bundesagentur zufließende Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 119 04 – Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – vereinnahmt.

Vor Beginn der Förderungsmöglichkeit der Berufseinstiegsbegleitung innerhalb des ESF-Bundesprogrammes erfolgte die Finanzierung mit verschiedenen Kofinanzierungspartnern aus den nachfolgenden Leistungen 2-68511-00-3030, 2-68511-00-3060 und 2-68511-00-3070. Diese Förderungen werden ausfinanziert.

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2019 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen	683

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III
Vertragliche Vereinbarungen mit sonstigen Dritten

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2019 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer	1.101

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III
Vertragliche Vereinbarungen mit Bundesländern

Der Bundesagentur zufließende Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Titel 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2019 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung von Jugendwohnheimen 5.041

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III
Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen (2. Änderungsanordnung)

Der Umbau, darunter auch die Sanierung und Modernisierung, die Erweiterung, der Aufbau sowie die Ausstattung von Jugendwohnheimen können in Form von Zuschüssen gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3100	Ist 2019 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen 128.417

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmekosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3140	Ist 2019 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Ausbildungsbegleitende Hilfen 91.354

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmekosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder ihrer Einstiegsqualifizierung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 2-68511-00-3160	Ist 2019 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Assistierte Ausbildung 41.469

Rechtsgrundlage: § 450 (2) SGB III i.V.m. § 130 SGB III
in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung des SGB III

Mit Maßnahmen der Assistierte Ausbildung können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (Phase II - ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung. Eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) ist möglich.

Maßnahmen der Assistierte Ausbildung nach § 450 (2) SGB III i.V.m. § 130 SGB III können noch bis zum 30. September 2020 beginnen.

Assistierte Ausbildung flexibel:

Rechtsgrundlage: §§ 74 – 75a SGB III

Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung fördern.

Die Maßnahme kann optional auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2019 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 1)	231.299

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 EUR monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2019 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 2)	29.369

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2 SGB III

Vgl. Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2019 - TEUR -
Freie Förderung gemäß § 10 SGB III	-23

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7250	Ist 2019 - TEUR -
Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern (AiF)	-9

Rechtsgrundlage: § 421 SGB III in der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügten Fassung

Kosten von Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, wenn ihre Teilnahme an der Maßnahme zur Eingliederung notwendig ist. Die Dauer der Maßnahmen beträgt bis zu acht Wochen; der Eintritt in die Maßnahme musste bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt sein.

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7260	Ist 2019 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags an soziale Dienstleister im Rahmen des Kapitels 2 -

Rechtsgrundlage: §§ 2, 3 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Die BA gewährt als Leistungsträger nach § 12 SGB I den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch soziale Leistungen erbringen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in einem Rechtsverhältnis zur BA zur Erbringung von Leistungen des Eingliederungstitels stehen und deren Angebote durch die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind. Die BA erfüllt den Sicherstellungsauftrag durch Auszahlung von monatlichen Zuschüssen an die betroffenen sozialen Dienstleister.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:

Leistung Nr. 2-68511-00-3070	Ist 2019 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch den Bund	0

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 entfallene Titel/Leistungen:

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	3.553.000	3.694.400	3.019.155
	Gesamtausgaben	3.553.000	3.694.400	3.019.155

KAPITEL 3

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

Ausgaben

1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 3 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
2. Einsparungen bei Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 3 dienen zur Deckung von Ausgaben bzw. Verpflichtungen für folgende Haushaltsjahre bei Leertiteln des Kapitels 3.
- 3. Einsparungen bei der Leistung „Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses“ in Titel 681 01 dienen bis zur Höhe von 191 Mio. Euro zur Deckung von Mehrausgaben zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81-87, 111a und 131a SGB III bei Kapitel 2 Titel 685 11.**
4. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.
5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	5.500	5.500	3.262

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 16 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	8.883.500	5.187.050	4.707.289
	Verpflichtungsermächtigung	512.800		

Erläuterungen

Mehr durch Mehrausgaben bei den Leistungen 3-68101-00-5070 (Kurzarbeitergeld), 3-68101-00-5310 (Transferkurzarbeitergeld), 3-68101-00-1030 (Berufsausbildungsbeihilfe) und 3-68101-00-4850 (Ausbildungsgeld).

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.370.000	1.320.000	1.216.912

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie bei Maßnahmeeintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	70.000
(Vorjahr:	70.000)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.630,00
(Vorjahr:	1.570,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-0060	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses	191.000	-	-

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 2 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert, wenn sie

1. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,
2. für den angestrebten Beruf geeignet sind,
3. voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
4. mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	182.000	191.000	180.051
Verpflichtungsermächtigung	390.000		
davon:			
fällig 2022	220.000		
fällig 2023 ff.	170.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 – 54, 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung.

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen: 19.200
(Vorjahr: 21.900)
Monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger in EUR: 790,00
(Vorjahr: 725,00)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	314.000	265.000	254.378

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 57.000
(Vorjahr: 56.000)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 335,00
(Vorjahr: 263,00)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 19.100
(Vorjahr: 21.900)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 370,00
(Vorjahr: 335,00)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

M e h r , weil mit deutlichen Kostensteigerungen im Bereich der Förderung von Auszubildenden zu rechnen ist.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	5.500	4.000	3.543
Verpflichtungsermächtigung davon:	6.600		
fällig 2022	3.300		
fällig 2023 ff.	3.300		

Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	14.050

Rechtsgrundlage: § 29 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III
i.V.m. den Fachlichen Weisungen Reha zu § 29 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein. Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung ohne Ansatz, weil anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4020	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Reha-Leistungen außerhalb der Leistungsträgerschaft der BA	0	0	1

Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 14, 15 SGB IX

Hier werden Teilhabeleistungen gebucht, welche die BA nach den o.a. Vorschriften für andere Leistungsträger zu erbringen hat. Ferner werden hier auch selbstbeschaffte Leistungen fremder Leistungsgruppen verbucht, die die BA zu erbringen hat, weil andere Reha-Träger ihrer Leistungsverpflichtung ohne begründete Mitteilung nicht nachkommen oder die BA es schuldhaft versäumt hat, einen anderen Träger nach § 15 SGB IX zu beteiligen und Kundinnen bzw. Kunden eine Erstattung nach § 18 SGB IX geltend machen.

Leistung ohne Ansatz, weil Ausgaben noch nicht quantifizierbar sind und anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	6.750	6.350	6.166
Verpflichtungsermächtigung	3.000		
davon:			
fällig 2022	1.700		
fällig 2023 ff.	1.300		

Rechtsgrundlage: § 115 Nrn. 1 und 4 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an behinderte Menschen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	200	200	111
Verpflichtungsermächtigung	200		
davon:			
fällig 2022	100		
fällig 2023 ff.	100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III, § 116 Abs. 3 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei behinderten Auszubildenden gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	44.400	47.800	43.411
Verpflichtungsermächtigung	30.000		
davon:			
fällig 2022	22.000		
fällig 2023 ff.	8.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 – 87, 131a Abs. 3 SGB III

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Ferner können sie nach dem Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung Prämien erhalten (vgl. § 131a Abs. 3 SGB III).

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	4.420
(Vorjahr:	4.800)
Monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger in EUR:	770,00
(Vorjahr:	760,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung behinderter Menschen in außerbetrieblichen Einrichtungen	15.500	15.500	13.885
Verpflichtungsermächtigung	34.000		
davon:			
fällig 2022	14.000		
fällig 2023 ff.	20.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmekosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen	21.100	21.100	20.383
Verpflichtungsermächtigung	42.500		
davon:			
fällig 2022	25.000		
fällig 2023 ff.	17.500		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 51 - 54, 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmekosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	1.680
(Vorjahr:	1.850)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfängern in EUR:	1.047,00
(Vorjahr:	950,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4670	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Assistierte Ausbildung für behinderte Menschen	1.900	2.500	1.439
Verpflichtungsermächtigung davon:	1.500		
fällig 2022	750		
fällig 2023 ff.	750		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 450 (2) SGB III i.V.m. § 130 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung

Mit Maßnahmen der Assistierte Ausbildung können Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (im S. d. § 19 SGB III) und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (Phase II - ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden, wenn durch diese Leistung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung.

Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) enthalten.

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 74 – 75a SGB III

Die Agentur für Arbeit kann Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (im S. d. § 19 SGB III) und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung fördern, wenn durch diese Leistung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

Ziel kann das Fortsetzen der Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung ohne weitere Unterstützung der Assistierte Ausbildung oder der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung sein. Die Maßnahme kann optional auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

Maßnahmen der Assistierte Ausbildung nach § 115 Nr. 2 i. V. m. § 450 Abs. 2 SGB III und § 130 SGB III (in der bis 28. Mai 2020 geltenden Fassung) mussten bis zum 30. September 2020 begonnen haben.

Leistung Nr. 3-68101-00-4680	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Ausbildungsbegleitende Hilfen für behinderte Menschen	5.000	5.000	4.000
Verpflichtungsermächtigung davon:	5.000		
fällig 2022	4.000		
fällig 2023 ff.	1.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmekosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (Pflichtleistung)	900	1.000	275

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III

Behinderte Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende und behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	16.000	16.200	14.791

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Behinderte Auszubildende erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmer.

- Förderung von Auszubildenden (TEUR) 4.914
 - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.050
 - (Vorjahr: 1.200)
 - Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 390,00
 - (Vorjahr: 308,00)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (TEUR) 7.104
 - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.600
 - (Vorjahr: 1.820)
 - Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 370,00
 - (Vorjahr: 360,00)
- SV-Erstattungen (TEUR): 3.980

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an behinderte Menschen	48.000	55.500	48.435

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

- Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 2.600
- (Vorjahr: 3.050)
- Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 1.540,00
- (Vorjahr: 1.515,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4750	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses für Rehabilitanden	9.000	-	-

Rechtsgrundlage: §§ 115 Nr. 3 i.V.m. 81 Abs. 2 SGB III

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert, wenn sie

1. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,
2. für den angestrebten Beruf geeignet sind,
3. voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
4. mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

- Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 765
- (Vorjahr: -)
- Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 980,00
- (Vorjahr: -)

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	50.000	59.000	53.328

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 3 und 8 SGB IX

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstausschlag
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind bei Titel 3/863 01 zu leisten.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	1.816.000	1.811.150	1.691.087

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 - 129 SGB III, §§ 49 Abs. 4, 55, 57, 60 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)

• Maßnahmen in Einrichtungen (ohne WfbM), in TEUR (gerundet)	1.219.000
Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	49.300
(Vorjahr:	50.500)
Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR:	2.060,00
(Vorjahr:	2.003,35)

• Maßnahmen in WfbM, in TEUR (gerundet)		544.000
Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	24.500	
(Vorjahr:	25.100)	
Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR:	1.850,00	
(Vorjahr:	1.817,95)	
• Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM in TEUR (gerundet)		53.000
Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	3.750	
(Vorjahr:	3.610)	
Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR:	1.170,00	
(Vorjahr:	1.143,30)	

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	284.500	288.500	263.089

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 64 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX, sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für behinderte Menschen oder an andere Leistungsanbieter besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Veranschlagt sind Erstattungen (in TEUR) an:

- Reha-Einrichtungen (ohne WfbM)	115.000
(Vorjahr:	115.000)
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	168.500
(Vorjahr:	172.500)
- andere Leistungsanbieter	1.000
(Vorjahr:	1.000)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Ausbildungsgeld	218.000	173.700	175.038

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 – 129 SGB III

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen

Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	61.800
(Vorjahr:	62.100)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	294,00
(Vorjahr:	233,10)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

M e h r , weil mit einem deutlichen Anwachsen der Durchschnittskostensätze der Leistungsempfänger zu rechnen ist.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Übergangsgeld	144.200	135.000	134.695

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 -121 SGB III, §§ 65 bis 74 SGB IX

Behinderte Menschen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	7.555
(Vorjahr:	7.700)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.590,00
(Vorjahr:	1.460,00)

Im Ansatz enthaltene Sozialversicherungsbeiträge in TEUR:

- Krankenversicherung:	24.400
- Rentenversicherung:	24.800
- Pflegeversicherung:	4.700

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	3.560.000	255.000	157.135

Rechtsgrundlage: §§ 95 - 109 SGB III
Verordnungen der Bundesregierung zur Bezugsdauer und über Erleichterungen zur Kurzarbeit und Beschäftigungssicherungsgesetz
- BeschSiG-

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	700.000
(Vorjahr:	60.600)
Monatlicher Förderbetrag / Leistungsempfänger in EUR:	423,80
(Vorjahr:	350,00)

M e h r , weil durch die in Folge der Corona-Pandemie verstärkt in Anspruch genommene Kurzarbeit in Verbindung mit der befristeten Verlängerung der Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld für 2021 deutlich höhere Ausgaben zu erwarten sind.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	240.000	170.000	133.561

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	14.900
(Vorjahr:	10.400)
Monatlicher Förderbetrag / Leistungsempfänger in EUR:	1.342,00
(Vorjahr:	1.355,00)

M e h r , weil Mehrausgaben in Folge von mehr Transfergesellschaften aufgrund ansteigender Unternehmensinsolvenzen zu erwarten sind.

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	19.000	10.000	4.498

Rechtsgrundlage: § 110 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmenkosten, jedoch höchstens 2.500 EUR je geförderte Person.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	320.000	333.000	272.652

Rechtsgrundlage: §§ 101, 133 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Gerüstbaugewerbes können ebenfalls bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2020/2021 Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund der Übergangsregelung nach § 133 SGB III beziehen.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	550	550	373

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	2.573.100	26.900	22.512
	Verpflichtungsermächtigung	19.000		

Erläuterungen

Mehr durch Mehrausgaben bei der Leistung 3-68301-00-5060 (Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung an Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld)

Die Ansätze für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergeben sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-0080	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Erstattung der Lehrgangskosten an Arbeitgeber für während Kurzarbeit begonnene berufliche Weiterbildungsmaßnahmen	60.000	-	-

Rechtsgrundlage: § 106a Abs. 2 SGB III

Dem Arbeitgeber wird befristet bis 31. Juli 2023 ein Anteil an den Lehrgangskosten für Weiterbildungsmaßnahmen für die Zeit der Teilnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an der Maßnahme erstattet, wenn die Maßnahme während Kurzarbeit begonnen hat. Die Höhe des erstatteten Anteils bemisst sich an der Betriebsgröße. Die Weiterbildungsmaßnahme und der Träger müssen zugelassen sein und die Maßnahme muss sich über mehr als 120 Stunden erstrecken.

Neue Leistung aufgrund Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG).

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	23.100	26.000	22.078
Verpflichtungsermächtigung	19.000		
davon:			
fällig 2022	9.500		
fällig 2023 ff.	9.500		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	0	900	434

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31. Dezember 2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab diesem Tag vermindert worden sein.

Leistung ohne Geldansatz, da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber nur noch in Einzelfällen und in geringem Umfang entstehen können. Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Leistung Nr. 3-68301-00-5060	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung an Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld	2.490.000	-	-

Rechtsgrundlage: § 109 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SGB III
Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) vom 25.03.2020

Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, werden im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ganz oder teilweise erstattet, soweit dies durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt wird.

Nach § 2 KugV werden Arbeitgebern für Arbeitsausfälle bis 31.12.2020 die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag in pauschalierter Form erstattet. Die Erstattung wird aus Beitragsmitteln finanziert. Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld aus Beitragsmitteln hat Vorrang vor einer Erstattung aus der Winterbeschäftigungsumlage nach § 102 Abs. 1 SGB III (vgl. Titel 683 11).

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	700.000
(Vorjahr:	-)
Monatlicher Förderbetrag / Leistungsempfänger in EUR:	290,00
(Vorjahr:	-)

Neue Leistung aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (KUGermG) vom 15.03.2020 und stufenweise Verlängerung für 2021 durch Verordnung der Bundesregierung.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	15.000	15.800	7.895

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68601-00-5030	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 45 SGB III	15.000	15.800	7.895

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheilverfahrens

- Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 421g SGB III in der bis 31. März 2012 geltenden Fassung

Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hatte bis einschließlich 31. März 2012, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt war.

Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen konnten einen Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Es können nur noch bis zum o. g. Zeitpunkt ausgegebene Gutscheine finanziert werden.

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.000 EUR entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für behinderte Menschen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewäh- rung von Leistungen der ak- tiven Arbeitsförderung	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

L e e r t i t e l , da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber allenfalls in Einzelfällen in einem geringen Umfang entstehen können. Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförde- rung	1.600	2.200	1.903
	Verpflichtungsermächtigung davon:	300		
	fällig 2022	300		
	fällig 2023 ff.	0		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden
Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

Titelgruppe 01
Gesondert refinanzierte Ausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte Ausgaben	(554.450)	(555.580)	(472.661)

Erläuterungen

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmewertbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert werden	180.000	180.000	160.360

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102, 133 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1,00 EUR gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 EUR (für das Gerüstbaugewerbe: 1,03 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	150	180	64

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7, 24 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt.

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/681 13	Leistungen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	0	-39

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

- ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000
- Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000
- ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom Oktober 2008 und der
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 19./23. Dezember 2008 und der
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 18. November 2010

Die Einnahmen aus ESF-Mitteln für die verschiedenen ESF-Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

L e e r t i t e l zur Restabwicklung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006, 2007 bis 2013 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile). Anfallende Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität in der EU	4.300	5.400	1.537
	Verpflichtungsermächtigung davon:	400		
	fällig 2022	400		
	fällig 2023 ff.	0		

E r l ä u t e r u n g e n

Rechtsgrundlagen:

- EaSI, EURES, Targeted Mobility Scheme, Your first EURES job, Reactivate
- Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES): Art. 45-48 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE).
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung
- Kommissionsbeschluss der EU vom 28.03.2018 zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen „Reactivate“ (C(2018)1852) im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.10.2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1)

Das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (European Programme for Employment and Social Innovation) 2014-2020 ist ein unmittelbar von der Europäischen Kommission verwaltetes europäisches Finanzierungsinstrument, das einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 leisten soll durch finanzielle Unterstützung für die Unionsziele im Hinblick auf hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, Gewährleistung eines angemessenen und gerechten Sozialschutzes, Bekämpfung von sozialer Armut und durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Das Unterprogramm EURES zu EaSI ermöglicht die Förderung des Aufbaus und der Tätigkeit grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften und die Entwicklung gezielter Mobilitätsprogramme (Targeted Mobility Scheme (TMS), Your first EURES job). Darüber hinaus unterstützt

das Intra-EU Programm Reactivate die Mobilität von Arbeitslosen über 35 Jahren (C(2018)1852).

Dem EURES-Netzwerk werden von der EU-Kommission jährlich im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen bereitgestellt.

Hauptziele sind die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU, die Erhöhung der Beschäftigungschancen und die Unterstützung der Umsetzung der EURES-Verordnung. Förderungsfähig sind Aktivitäten, die das obligatorische Dienstleistungsangebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Grenzregion im Sinne des EURES-Dienstleistungskatalogs erweitern und den Zugang dazu verbessern. Die Mobilitätsprojekte sollen den Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt unterstützen und mittels direkter Finanzhilfen die Mobilität der Arbeitskräfte erleichtern. Dazu gehört der Abbau von Hemmnissen sowohl für mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Betriebe, die diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer suchen. Mit finanzieller Unterstützung, mit Beratung und Rekrutierung wird der Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt zwischen Fachkräftemangel auf der einen und Arbeitslosigkeit (insbesondere Jugendarbeitslosigkeit) auf der anderen Seite befördert.

Zu den finanziellen Unterstützungsleistungen zählen bspw. Sprachkurse, Reisekosten zu Bewerbungsgesprächen, Umzugskosten, Integrationsprogramme, Coachings, Finanzhilfen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Veranschlagt sind maßnahmebezogene Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU für grenzüberschreitende Partnerschaften, Targeted Mobility Scheme (TMS), Your first EURES job, Reactivate 35+.

Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU sind bei Kapitel 5 Titel 547 01 veranschlagt. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kap. 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) bis zu 95 Prozent des Gesamtbetrages der förderfähigen Kosten gegenüber. Aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten können diese zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	250.000	250.000	204.290

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	120.000	120.000	106.449
	Verpflichtungsermächtigung davon:	120.000		
	fällig 2022	75.000		
	fällig 2023 ff.	45.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, die bei Kapitel 1 Titel 231 03 vereinnahmt werden.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 entfallene Titel/Leistungen

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	12.031.550	5.790.830	5.213.618
	Investitionen	1.600	2.200	1.902
	Gesamtausgaben *	12.033.150	5.793.030	5.215.521

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

KAPITEL 4

Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger	130.000	145.000	130.563

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: § 224 SGB VI

Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung
§§ 60 Abs. 7 i.V.m. 55 Abs. 3 SGB XI

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	26.000	33.000	25.824

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: – Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
– Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
– Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	19.073.000	16.487.000	14.983.087

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 164 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	903.000
(Vorjahr:	790.000)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger, in EUR:	1.760,14
(Vorjahr:	1.739,12)
darunter Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71), in EUR:	
- Krankenversicherung:	300,20
- Rentenversicherung:	365,08
- Pflegeversicherung:	55,82

M e h r in Anpassung an die Ist-Entwicklung. Als Folge der konjunkturellen Abschwächung nimmt die Zahl der Arbeitslosengeldbezieherinnen und -bezieher gegenüber dem Vorjahr deutlich zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	1.600.000	950.000	842.041

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt (in TEUR):

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.129.412
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung	658.824
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse	-112.941
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	-75.294

Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt. Ausgaben für Vergütungen an die Einzugsstellen für den Einzug der Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 veranschlagt.

Mehr, weil damit zu rechnen ist, dass krisenbedingte Insolvenzen nach Auslaufen der vorübergehend gelockerten Antragspflicht verstärkt im Jahr 2021 gemeldet werden.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 entfallene Titel

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	20.829.000	17.615.000	15.981.515
	Gesamtausgaben	20.829.000	17.615.000	15.981.515

KAPITEL 5

Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen

A u s g a b e n

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
2. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
3. Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 4, 5, 6, 7 und 8 sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 25 Prozent der Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen der deckungsberechtigten Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
4. Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel
119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten
geleistet werden.
5. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel
517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
518 01 - Mieten und Pachten,
519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
812 01 - **Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) und**
821 01 - Grunderwerb
sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Ausgaben **bei den Titeln**
511 21 - Geschäftsbedarf im Bereich Informationstechnik,
518 21 - Mieten und Pachten IT,
532 11 - Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik und
812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik
sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Einsparungen bei Titel

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall

dienen zur Deckung von Ausgaben bei Titel

- 831 01 - Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

8. Mehrausgaben bei Titel

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
- 821 01 - Grunderwerb und
- 812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen **sowie Software im Bereich Informationstechnik**

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 121 01 - Einnahmen aus Gewinnen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH sowie

- 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
geleistet werden.

9. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund
geleistet werden.

10. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

11. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

12. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund

geleistet werden.

13. **Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel**

- 233 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zKT) für Auftragsleistungen der BA**

geleistet werden.

14. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

geleistet werden.

15. Mehrausgaben bei Titel

518 01 - Mieten und Pachten,

519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,

711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,

712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

geleistet werden.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes

(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

16. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

16.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

16.2 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.

16.3 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
- die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
- die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

16.4 Soweit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2020 ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt diese Regelung entsprechend.

17. Zu Titel 422 01

17.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE) umzuwandeln.

17.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

17.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.

17.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

18. Zu Titel 428 01 und 428 11

18.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

18.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

18.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

18.2.2 Die im Haushaltsplan **2021** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.

18.2.3 Die im Haushaltsplan **2021** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.

18.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

18.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 18.2.1 bis 18.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2022** ausgewiesen.

- 18.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 18.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.
- 18.3 Die von der Familienkasse im Zuge der Gesetzesänderung zum Kinderzuschlag (Starke-Familien-Gesetz aus 2019) ausgebrachten insgesamt 59 Stellen für das Aufgabengebiet Rechtsangelegenheiten (RA) in Bezug auf die sozialgerichtlichen Verfahren zum Kinderzuschlag werden bis zur abschließenden Bewertung der Fallzahlenentwicklung (Kinder, für die KiZ gezahlt wird) gesperrt.**
- Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.**
- 18.4 Die von der Familienkasse ausgebrachten insgesamt 3,5 Stellen für Kindergeld EStG mit Bezug zum zwischen- und überstaatlichen Recht (zÜR) werden im Hinblick auf die weitere Entwicklung der entsprechenden Kinderzahlen gesperrt.**
- Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.**
- 18.5 Die für den unterjährigen Einkauf von Dienstleistungen aus dem Service Portfolio für gemeinsame Einrichtungen und/oder zugelassene kommunale Träger ausgebrachten 130,0 zusätzlichen Stellen werden gesperrt.**
- Sofern im Laufe des Jahres durch entsprechenden Einkauf von Dienstleistungen aus dem Service Portfolio ein rechnerischer Anteil sachgrundloser Befristungen größer als 2,5 Prozent entsteht, können
- bis zu 100 gesperrte Stellen für allgemeine Dienstleistungen für gemeinsame Einrichtungen und
 - bis zu 30 Stellen für allgemeine Dienstleistungen für zugelassene kommunale Träger
- entsperrt werden.
- Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.
- 18.6 700 Stellen für Corona-bedingten Mehrbedarf, die mit kw-Vermerk 31.12.2022 versehen sind, sind gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Personalmehrbedarf ist auf Grundlage der Entwicklung der Bearbeitungszahlen**
- für Anträge auf Arbeitslosen-, Insolvenz- und Kurzarbeitergeld,
 - der Schlussrechnungen und der Qualitätssicherungsmaßnahmen für Kurzarbeitergeld sowie
 - in der Beratung und Vermittlung
- darzulegen.**
- Bei einer Teilentsperrung des gesperrten Corona-bedingten Gesamtbedarfs von 2.500 Beschäftigungsmöglichkeiten (1.800 Ermächtigungen/700 Stellen kw 31.12.2022) erfolgt eine Aufteilung in Stellen zu Beschäftigungsmöglichkeiten im Verhältnis 700 zu 2.500.**
- 18.7 Die für die Neueinkäufe der Serviceleistung O.7 Telefonie (Inbound) ausgebrachten 87 zusätzlichen Stellen werden gesperrt. Eine Entsperrung ist abhängig vom Vorliegen eines spezifischen Beschlusses der Trägerversammlung zum möglicherweise stattfindenden Einkauf der Serviceleistung und**

dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

18.8 Die für die Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit in der Serviceleistung O.7 Telefonie (Inbound) ausgebrachten 50 zusätzlichen Stellen werden gesperrt. Eine Entsperrung ist abhängig vom Vorliegen eines spezifischen Beschlusses der Trägerversammlung zum möglicherweise stattfindenden Einkauf der Serviceleistung und dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

19. Zu Titel 428 11

19.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus einer AT-Stelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeit (TE) umzuwandeln.

20. Zu Titel 427 09

20.1 1.800 Ermächtigungen für Corona-bedingten Mehrbedarf sind gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Personalmehrbedarf ist auf Grundlage der Bearbeitungszahlen

- für Anträge auf Arbeitslosen-, Insolvenz- und Kurzarbeitergeld sowie
- der Schlussrechnungen und der Qualitätssicherungsmaßnahmen für Kurzarbeitergeld

darzulegen.

Bei einer Teilentsperrung des gesperrten Corona-bedingten Gesamtbedarfs von 2.500 Beschäftigungsmöglichkeiten (1.800 Ermächtigungen/700 Stellen kw 31.12.2022) erfolgt eine Aufteilung in Ermächtigungen zu Beschäftigungsmöglichkeiten im Verhältnis 1.800 zu 2.500.

20.2 Die für die Bewältigung des erwarteten Corona-bedingten höheren Anrufaufkommens in der Serviceleistung O.7 Telefonie (Inbound) ausgebrachten 96 zusätzlichen Ermächtigungen werden gesperrt. Eine Entsperrung ist abhängig vom Vorliegen erhöhter Fallzahlen, dem möglicherweise stattfindenden Einkauf zusätzlicher Inboundkapazitäten als Reaktion auf einen kurzfristigen Anstieg der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Verwaltungsausgaben für die Familienkasse:

Die im Kapitel 5 veranschlagten Ausgaben können Anteile enthalten, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Gewährung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz aufgebracht und vom Bund refinanziert werden. Die Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 01 und Titel 231 05 von der BA vereinnahmt.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außerhalb der Organe der BA	400	400	348

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen der ehrenamtlich Tätigen der Bundesagentur für Arbeit (BA) – (§ 376 SGB III) (Erstattungsgrundsätze) in der jeweiligen aktuellen Fassung
 - § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
 - §§ 20 und 21 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
 - §§ 188 und 203 SGB IX
 - § 182 SGB III
 - § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	570	570	526

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	418.900	431.700	431.361

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung		TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	418.741
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	130
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	29
Zusammen		418.900

Die Ausgaben für die Beschäftigung von Amtshilfekräften sind bei Titel 532 03 (Leistung Nr. 5-53203-00-0010) veranschlagt.

Im Soll 2021 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 14.030 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	0	613.100	634.367

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Seit 01. Januar 2018 beträgt der Zuweisungssatz 96,6 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen. Bezogen auf die relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 5 trägt die BA den vollen Zuweisungssatz. Bezüglich des Kapitels 6 trägt die BA 61,6 Prozentpunkte und der Bund 35 Prozentpunkte. Alle Anteile der BA sind hier veranschlagt. Der Anteil des Bundes ist bei Kapitel 6 Titel 424 01 veranschlagt; er wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert.

Die BA hat in den Jahren 2017 und 2018 ergänzende Zuweisungen zum Versorgungsfonds der BA gemäß § 366a Absatz 3 SGB III in Höhe von 2.135 TEUR als Vorwegnahmen künftiger regelmäßiger Zuweisungen vorgenommen. Diese ergänzenden Zuweisungen dienen dazu, in konjunkturell schwierigen Zeiten regelmäßige Zuweisungen an den Versorgungsfonds aussetzen zu können. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage hat die BA die regelmäßigen Zuführungen zum Versorgungsfonds für das zweite bis vierte Quartal 2020 mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen ausgesetzt. Auch in 2021 sollen die regelmäßigen Zuweisungen zum Versorgungsfonds ausgesetzt werden.

Im Soll 2021 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR

L e e r t i t e l , weil regelmäßige Zuführungen zum Versorgungsfonds grundsätzlich vorgesehen sind, im Haushaltsjahr 2021 jedoch ausgesetzt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	216.200	44.800	41.558

Erläuterungen

Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden voraussichtlich bis zur Höhe von 2,5 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kap. 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.

Im Soll 2021 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 2.930 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

M e h r aufgrund Corona-bedingter Mehrbedarfe.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	98.700	93.500	84.221

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	53.600
2. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	45.100
Zusammen	98.700

Im Soll 2021 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	3.411.700	3.260.300	3.062.752

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.411.634
2. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	66
Zusammen	3.411.700

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Im Soll 2021 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 316.670 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.	62.790	60.750	49.390

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	25.500
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	4.000
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	22.500
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	2.300
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	6.300
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	2.189
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
Zusammen	62.790

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 520 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

- 467 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 106.816 EUR bis 143.187 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (104.062 EUR) bis B 3 (147.741 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 33 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 121.296 EUR bis 156.543 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (119.752 EUR) bis B 5 (163.923 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 20 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 140.592 EUR bis 180.503 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (139.309 EUR) bis B 7 (190.580 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 18. Juni 2020) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnitt	entspricht in etwa BesGr
• 479,5 Stellen AT-Ebene I	106.816	143.187	125.870	A 15/A 16
• 38 Stellen AT-Ebene II	121.296	156.543	144.153	B 2/B 3
• 15 Stellen AT-Ebene III	140.592	180.503	167.516	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 47 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 35 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Im Soll 2021 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 668 TEUR.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	35.000	35.000	29.965

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
 - TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Beihilfen für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	2.140	60	42

Erläuterungen

Vorjahr mitveranschlagt bei	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 443 02.....	2.150	1.541

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-44301-00-0010	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, überbetriebliche, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste	2.080	0	0

- Rechtsgrundlage:
- § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
 - § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Leistung Nr. 5-44301-00-0030	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	60	60	42

- Rechtsgrundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen (AuslReiseBhVwV)
§ 17 SGB V

Veranschlagt sind Ausgaben für Fürsorgeleistungen (außer nach dem Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), Reisebeihilfen für Auslands- und andere Beamtinnen oder Beamte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen, Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland und die Gewährung von Rechtsschutz für die Beschäftigten.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA geleistet (vgl. Titel 443 01 im Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/443 02	Betriebliches Gesundheitsmanagement	1.600	3.750	2.694
	Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.			

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit

Weniger durch Umsetzung der Ausgaben für die Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften nach Kapitel 5 Titel 443 01.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/451 01	Zuschüsse für soziale Einrichtungen Unter Berücksichtigung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarungen und weiterer konkretisierender Weisungen zum Familienservice der BA kann die Kostenübernahme für bestimmte Betreuungsverpflichtungen der Beschäftigten arbeitgeberseitig vollständig oder anteilig erfolgen.	1.100	790	692

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Gleichstellungsplan der BA

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/452 02	Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)	14.500	16.700	16.421

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 und § 2 Abs. 1 SGB VII
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 21. Oktober 2004

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der Unfallversicherung Bund und Bahn für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	8.000	8.000	6.137

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	6.700
2. Umzugskostenvergütungen	1.300
Zusammen	8.000

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Wartung	118.000	129.500	118.681

Erläuterungen

Weniger durch Umsetzung nach Kapitel 5 Titel 523 01.

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf	9.012
Arbeits-, Büro-, Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial, Geräte bis 150 EUR im Einzelfall, Bücher, Dienstvorschriften, Geschäftsvordrucke, Arbeitsmittel zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
2. Porto und Kommunikation	98.814
Entgelte und Gebühren für Warenversanddienstleistungen	
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände von 150 bis 5.000 EUR im Einzelfall	3.884
4. Sonstige externe Dienstleistungen	6.290
Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	
Zusammen	118.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/511 21	Geschäftsbedarf im Bereich Informationstechnik	150.934	0	0

Erläuterungen

Vorjahr veranschlagt bei	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 511 55.....	150.735	165.465

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	13.200	7.950	6.187

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	5.300
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.100
3. Verbrauchsmittel	6.800
4. Sonstiges	0
Zusammen	13.200

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf der Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Dienst- und Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2021	Soll 2020
personengebundene PKW	3	3

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	122.500	113.800	103.918

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	16.200
2. Elektrizität und sonstiger Energiebedarf (ohne Heizung)	26.300
3. Reinigung und Müllentsorgung usw., Wasserversorgung und Kanalisation	50.200
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	26.000
5. Private Dienstleister	3.800
Zusammen	122.500

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	123.500	123.500	108.280

Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Leasingfahrzeugen, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	119.800
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	3.700
Zusammen	123.500

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/518 21	Mieten und Pachten IT	72.400	0	0

Erläuterungen

Vorjahr veranschlagt bei	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 518 55.....	65.000	55.187

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	119.000	125.000	142.038

Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/523 01	Wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	1.200	-	-

Erläuterungen

Vorjahr mitveranschlagt bei	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 511 01.....	730	690
Kapitel 5 Titel 525 01.....	370	279

Ausgaben für Druckerzeugnisse und elektronische Medien sowie für Druck- und Buchbindearbeiten in den Bibliotheken des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und der Hochschule der BA (HdBA).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung	40.000	40.000	30.395

Erläuterungen

Vorjahr veranschlagt bei	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 525 55.....	2.500	2.796

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	19.000	19.000	14.971

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
 - Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)
 - Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
 - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
 - Finanzgerichtsordnung (FGO)
 - Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
 - § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
 - § 63 SGB X
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)
 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); §§ 81 – 85a SGB X

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	54.100	55.100	47.770

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Beratungsleistungen, Honorare und Reisekosten an externe Referenten, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	6.000	7.000	3.585

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung u.a.

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen des Projektes Selbsterkundungstool für Menschen mit Erwerbsleben (SET-E)
- im Rahmen der Optimierung personalpolitischer und personalstrategischer Maßnahmen und Instrumente
- im Rahmen der Betrachtung der Wirkung der kontinuierlichen Verbesserung in den operativen Bereichen des SGB III
- im Rahmen von Marketingmaßnahmen
- im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
- im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Programms FamKa 2020
- im Rahmen von externer Steuerberatung
- im Rahmen von Prüfung von Geschäftsprozessen und Finanzrevision
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- im Rahmen der internationalen Aufgaben und Aktivitäten
- in weiteren Angelegenheiten (Führung und Steuerung, Produkte und Programme, Internationale Beziehungen etc.)
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regionaldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Reisekosten für Mitglieder von Fachbeiräten (z. B. Beirat Kontinuierliche Verbesserung)

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	46.800	46.800	42.883

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufspsychologischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	25.515
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	21.270
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen Ärztinnen und Ärzten, Vertragsärztinnen und -ärzten	10
4. Befundberichte Psychotherapeuten und Kliniken für den BPS	5
Zusammen	46.800

Leistung Nr. 5-52602-00-0030	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Ärztliche Bescheinigungen außerhalb des ärztlichen Dienstes	1.300	1.300	1.302

Liquidationen für ärztliche Bescheinigungen, die durch den Vermittlungs- bzw. Leistungsbereich und das Team Reha/SB der Agenturen für Arbeit beauftragt werden:

- Bescheinigung zur Arbeitsaufgabe auf ärztlichen Rat
- Internatsfähigkeitsbescheinigung
- Bescheinigung nach dem Mutterschutzgesetz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/527 01	Dienstreisen	32.000	34.000	30.441

Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	2.000	2.000	1.588

Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 56 Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen in Angelegenheiten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen sowie der Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	630	690	384

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Zur Verfügung	
- des Vorstandes der BA sowie des Generalbevollmächtigten	8,5
- der Hauptstadtvertretung	4,0
- der Europaververtretung in Brüssel	32,5
- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	37,7
- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	173,0
2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen	374,3
- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger	
Zusammen	630,0

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien. Aus dem Mittelansatz dürfen auch Ausgaben für die Bewirtung mit Erfrischungen bei Besprechungen aus besonderem Anlass geleistet werden.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es muss Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/531 01	Verwarentgelte für Einlagen bei Finanzinstituten	6.000	15.000	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Finanzinstitute

Bei diesem Ansatz sind die Verwarentgelte (Negativzinsen) veranschlagt, die die BA aufgrund der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank für Einlagen bei Kreditinstituten und der Deutschen Bundesbank entrichten muss.

Verwarentgelte für Einlagen aus der	TEUR
1. Allgemeinen Rücklage und Eingliederungsrücklage	3.000
2. Winterbeschäftigungsrücklage	1.500
3. Insolvenzgeldrücklage	1.500
Zusammen	6.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/531 02	Abzuführende Steuern sowie IHK-Beiträge	1.400	-	-

Erläuterungen

Vorjahr mitveranschlagt bei	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 539 99.....	2.000	1.082

Rechtsgrundlagen: - Umsatzsteuergesetz (UStG)
Gewerbsteuergesetz (GewStG)
- Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)

- Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Abgabenordnung (AO)

Umsatz-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuern, die an das Finanzamt abzuführen sind. Gewerbesteuer, die an die heheberechtigte Gemeinde abzuführen ist, sowie in diesem Zusammenhang entstehende Beiträge zur IHK.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/532 03	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte	106.600	-	-

Erläuterungen

Vorjahr veranschlagt bei	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 532 01.....	98.300	100.324

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53203-00-0010	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungskostenerstattungen an Externe	45.500	-	-

- Rechtsgrundlage:
- privatrechtliche Einzelvereinbarungen
 - Überlassungsvereinbarungen
 - Verwaltungsvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfekräften und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

Leistung Nr. 5-53203-00-0020	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	61.100	-	-

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen im Rahmen der eAkte nach Projektende finanziert.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/532 11	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informatik- onstechnik	402.690	-	-
	Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass von der BA im Bereich der Daten- verarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Ver- waltung im Inland abgege- ben wird, soweit Gegensei- tigkeit besteht.			

Erläuterungen

Vorjahr veranschlagt bei	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 532 55.....	400.383	323.305

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Verwaltungs- ausgaben	1.180	3.180	2.144
	Aus diesen Ausgaben kön- nen auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen ge- währt werden.			

Erläuterungen

Weniger durch Umsetzung nach Kapitel 5 Titel 531 02.

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten
- Auslagen für Vorstellungsreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für Inserate und Anzeigen ohne personalwerblichen Charakter
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen

- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Verwaltungsausgaben
- Ausgaben für eine ausgelagerte Beschäftigung nach § 219 SGB IX i.V.m. § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung (WVO)

Eine Billigkeitszuwendung an Beschäftigte aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, kann gewährt werden. Außerdem können auch Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung geleistet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Publikati- onsmittel der Öffentlich- keitsarbeit gegen ermäßig- tes Entgelt oder unentgelt- lich abgegeben werden.	13.900	13.900	8.348

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen. Geleistet werden können auch Ausgaben für Geld- oder Sachprämien, die im Rahmen des eingeführten Systems jährlicher Auszeichnungen in Anerkennung besonderer Leistungen von Organisationseinheiten der BA gewährt werden.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des zentralen Veranstaltungsmanagements der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 21 bzw. 812 01 und 812 02 mitveranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	25.000	25.000	16.837

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	9.000	9.000	7.881

Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Forschungsprojekte des IAB
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA
- Wissenschaftliche Untersuchung über die Förderung von Jugendwohnheimen
- Kerndatensatz Jugendliche
- Begleitforschung Evaluation der „Erprobung einer umfassenden und präventiven Arbeitsmarktberatung durch spezialisierte Fachkräfte im Arbeitgeber-Service“
- Studie zur Abwanderung von ausländischen Fachkräften
- Begleitforschung Mediennutzung berufsorientierender Medien
- Evaluation zur Flächeneinführung der Videoberatung 2.0 in der Berufsberatung sowie beruflichen Rehabilitation und Teilhabe

Von dem veranschlagten Soll entfallen 220 TEUR auf Aufwendungen für Kooperationen mit den Universitäten (Professuren, Zahlungen an Externe im Rahmen des Graduiertenprogramms).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	8.300	8.700	5.148

Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen, insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlagswesens	230	230	98

Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/547 01	Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	2.700	3.200	2.051

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- § 29 Abs. 4 SGB III
- EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen und sonstige EU-Programme

- Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326 vom 26.10.2012 DE)
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrumentes für Beschäftigung und soziale Eingliederung
- Kommissionsbeschluss der EU vom 28.3.2018 zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen „Reactivate“ (C(2018)1852) im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABI L 298 vom 26.10.2012, S. 1)

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Durch das Programm Erasmus+ wird in der EU bzw. im EWR und in den zukünftigen Beitrittsländern die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Staaten informiert. Im Falle von Konsortialprojekten und Kooperationen im Rahmen von Erasmus+ kann die Zusammenarbeit auch mit Nicht-EU-Staaten erfolgen.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle Sachausgaben für EaSI, EURES, grenzüberschreitende EURES-Aktivitäten sowie für sonstige EU-Programme der BA (TMS/Targeted Mobility Scheme, Intra-EU Reactivate) werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU (für Förderleistungen wie bspw. EaSi, TMS/Targeted Mobility Scheme) sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 veranschlagt.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 Prozent bis 45 Prozent der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/636 01	Einzugskostenvergütungen	481.064	481.064	481.062

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III

- § 28I Abs. 1 SGB IV

- §§ 28n und 28p Abs. 9 SGB IV

- Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)

- Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV

- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (Inso-GeldEinzPV)

Die gesetzlichen Regelungen (§ 28I SGB IV) sehen die Erstattung der Ist-Kosten für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch die beteiligten Versicherungsträger vor. Die Sozialpartner (Kranken- und Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit und Künstlersozialkasse) haben eine Vergütungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Januar 2018 geschlossen. Danach hat die BA seit dem Jahr 2018 einen Anteil von 469 Mio. EUR jährlich an den Gesamtkosten für das Einzugsystem zu tragen.

	Bezeichnung	TEUR
1.	Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	469.000
2.	Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	6
3.	Einzugskostenvergütung Insolvenzgeldumlage	12.058
	Zusammen	481.064

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	10	10	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	10
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	10

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/681 01	Studienbeihilfen und Stipendien	800	800	193

Erläuterungen

Über die zusätzlichen Zugangs- bzw. Rekrutierungswege im Rahmen des BA-Förderstudiums und des IT-Förderstudiums werden Talente während der Dauer ihres Studiums finanziell und fachlich durch die BA unterstützt. Während der Vorlesungszeiten (insgesamt rund 9 Monate im Jahr) erhalten die Förderstudierenden einen Förderbetrag in Höhe von 880 Euro (inkl. SV-Beiträge) monatlich. Während dieser Zeit sind sie keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA. Es werden bis zu 50 Förderstudierende pro Jahr finanziell unterstützt.

Von dem Soll 2021 entfallen 370 TEUR auf finanzielle Leistungen an Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen des Graduiertenprogramms. Das gemeinsame Graduiertenprogramm des IAB und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg fördert Promotionsvorhaben auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und bereitet seine Promovierenden auf eine Karriere in der akademischen Forschung und in der Politikberatung vor. Pro Jahr werden bis zu sechs Stipendiatinnen und Stipendiaten in das Programm aufgenommen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	1.150	1.160	1.112

Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushalts- volumen der Organisationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur		Besondere Leis- tungen außerhalb des Mitglieds- beitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen in EUR
		in Pro- zent	in EUR		
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III) Zweck: Erstellung und Optimie- rung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teil- habe behinderter Menschen am Arbeitsleben	3 854 200	25,0	963 550	0	963 550
2. Sonstige (98 Mitgliedschaften) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)			186 450	0	186 450
Zusammen			1 150 000	0	1 150 000

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erwei- terungsbauten	34.500	43.000	29.222
	Verpflichtungsermächtigung davon:	20.996		
	fällig 2022	12.876		
	fällig 2023 ff.	8.120		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 6.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	22.500	30.500	13.299
	Planungskosten, die vor der Anerkennung von Haushaltsunterlagen entstehen, dürfen aus den verfügbaren Haushaltsmitteln bestritten werden.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	97.086		
	fällig 2022	27.419		
	fällig 2023 ff.	69.667		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 6.000.000 EUR.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 4.200 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22.481 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA. Er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200	0
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben zu.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	200		
	fällig 2022	200		
	fällig 2023 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
0 personengebundene Pkw	0
3 nicht personengebundene Pkw	100
0 nicht personengebundener Kleinbus und Kleintransporter	0
2. Ersatzbeschaffung	
0 personengebundene Pkw	0
0 nicht personengebundene Pkw	0
2 nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	100
3. Sonstiges	0
Zusammen	200

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	10.500	15.000	8.817
	Verpflichtungsermächtigung davon:	500		
	fällig 2022	500		
	fällig 2023 ff.	0		

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	62.450	-	-
	Verpflichtungsermächtigung davon:	53.000		
	fällig 2022	23.000		
	fällig 2023 ff.	30.000		

Erläuterungen

Vorjahr veranschlagt bei	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
Kapitel 5 Titel 812 55.....	70.000	63.178

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	3.123
2. Erweiterung	27.478
3. Ersatzbeschaffung	31.849
4. Sonstiges	0
Zusammen	62.450

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	200	200	82
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2022	0		
	fällig 2023 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/831 01	Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH
im Handelsregister vom 20. Mai 2003

Leertitel, weil Liquiditätshilfen grundsätzlich möglich, jedoch für das Haushaltsjahr 2021 nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	100	100	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsverbindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haus- haltsjahr 2021 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01) gewährt.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
5/532 01	Aufträge und Dienstleistungen	98.300	100.324
5/511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software bis 5.000 EUR im Einzelfall sowie Wartung	150.735	165.465
5/518 55	Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software	65.000	55.187
5/525 55	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	2.500	2.796
5/532 55	Aufträge und Dienstleistungen	400.383	323.305
5/812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	70.000	63.178

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2019 - TEUR -
5/427 99	Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	0
5/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben	0

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
	Personalausgaben	4.271.600	4.569.420	4.360.473
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.445.464	1.445.668	1.294.239
	Zuweisungen und Zu- schüsse	483.024	483.034	482.367
	Investitionen	130.450	159.000	114.598
	Gesamtausgaben *	6.330.538	6.657.122	6.251.677

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

KAPITEL 6

Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

Ausgaben

1. Mehrausgaben im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11) dürfen bis zur Höhe der erwarteten Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel 231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahme: Die Ausgaben bei Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
3. Einsparungen bei Ausgaben der Hauptgruppe 4 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 547 99 - Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo).
4. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit)

6. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11
 - 6.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
 - 6.2 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,
 - die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
 - die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
 - die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

- 6.3 Soweit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2020 ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.**
- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt diese Regelung entsprechend.**

7. Zu Titel 422 01

- 7.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:
Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle **ist diese** in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE) **umzuwandeln**.
- 7.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 7.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 7.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

8. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 8.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.
- Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.
- Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.
- 8.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
- 8.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
- 8.2.2 Die im Haushaltsplan **2021** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.
- 8.2.3 Die im Haushaltsplan **2021** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.

8.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfal-
lende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von
5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01
jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer
der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

8.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 8.2.1 bis 8.2.3 vorgenommenen Stellen-
veränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2022** ausge-
wiesen.

8.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 8.2 zum Titel 428 01 ist aus-
schließlich durch die Zentrale zugelassen.

8.3 Sofern unterjährig kommunales Personal sowie Kräfte im Rahmen der Amtshilfe
dauerhaft aus gemeinsamen Einrichtungen ausscheiden, können besondere
Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.

Der dauerhafte Rückzug kommunalen Personals kann nur kompensiert werden,
wenn

1. der Rückzug tatsächlich bereits erfolgt ist und durch die Trägerversamm-
lung beschlossen ist,
2. eine Kompensation des Kapazitätsverlustes nicht anderweitig möglich ist,
3. durch den dauerhaften Rückzug ein Personalbedarf nach den Kriterien der
Personalbedarfsermittlung (u.a. Betreuungsschlüssel) wie bisher besteht
sowie
4. der kommunale Träger weiterhin angemessen (mindestens 15,2 Prozent)
Personal zur Verfügung stellt.

Perspektivisch gemeldete Rückzüge der kommunalen Personalausstattung bzw.
von Amtshilfekräften werden nicht berücksichtigt.

Für die Kompensation von dauerhaft ausgeschiedenen Amtshilfekräften müssen
die o. g. Kriterien analog erfüllt werden.

Die Inanspruchnahme ist auf 150 Stellen begrenzt.

Die Nutzung der Stellen ist nur dann möglich, wenn die o. g. Kriterien erfüllt und
nachgewiesen sind.

8.4 Für das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben –
rehapro“ werden **0,5** gesperrte und mit einem kw-Vermerk zum 31. Dezember
2024 versehene Stellen sowie weitere 100 gesperrte und mit einem kw-Vermerk
zum 31. Dezember 2026 versehene Stellen zur Verfügung gestellt.

Die Stellen werden durch den Vorstand nach einem Beschluss der jeweils zu-
ständigen Trägerversammlung freigegeben, wenn der Zuwendungsbescheid an
die jeweilige gemeinsame Einrichtung für das Bundesprogramm rehapro erlassen
wurde.

Die Freigabe setzt voraus, dass

- die zusätzlich benötigten Stellen aus dem Bundesprogramm rehapro
finanziert und
- die Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung des Bundespro-
gramms rehapro nicht durch eigenes Bestandspersonal oder durch mögli-
che Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen oder
den Agenturen für Arbeit möglich war.

8.5 Für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II stehen 174 gesperrte Stellen zur Verfügung. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzt voraus, dass

- die Trägerversammlung den Personalbedarf beschlossen hat,
- dieser Bedarf u.a. auf Basis des Vorgehensmodells zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen begründet ist und
- bei der Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II eigenes Bestandspersonal sowie mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen und den Agenturen für Arbeit vorrangig berücksichtigt wurden.

8.6 Die für die Einrichtung der neuen gemeinsamen Einrichtung Hanau eingebrachten 87 Stellen sind gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzt voraus, dass

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung der neuen gemeinsamen Einrichtung vorliegen und
- die detaillierte und mit der Stadt Hanau abgestimmte Umsetzungsplanung hinsichtlich der Stellenbedarfe der Bundesagentur für Arbeit – getrennt nach Bedarfen für die Implementierung der neuen gemeinsamen Einrichtung (Vorarbeiten) und Dauerbedarfen nach Abschluss der notwendigen Vorarbeiten – nachvollziehbar vorliegt.

Die Stellen, die für die Implementierung der neuen Einrichtung (Vorarbeiten) aufgrund des Umsetzungsplanes notwendig sind, werden nach Abschluss der Vorarbeiten umgehend der Bewirtschaftung entzogen und mit dem Haushalt 2023 in Abgang gestellt.

9. Zu Titel 427 09

Der Umfang der mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA zur Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen wird mit der verbindlichen Erläuterung Nr. 2 zum Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – des Bundeshaushaltsplans in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
6/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	380	380	350

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	182.500	187.200	185.395

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung		TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	182.466
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	25
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	9
Zusammen		182.500

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53203-00-0010 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	0	79.100	79.649

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

§ 16 der Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV)

Hier ist der Anteil des Bundes am Zuweisungsbetrag veranschlagt. Gemäß der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) beträgt der Anteil des Bundes am Zuführungssatz 30 Prozentpunkte, abweichend davon 35 Prozentpunkte für die Zeit vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024.

Basis der Berechnung sind die relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 6. Der hier verausgabte Anteil des Bundes wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert. Der BA-Anteil ist bei Kapitel 5 Titel 424 01 veranschlagt.

Angesichts der angespannten Haushaltslage wurden die regelmäßigen Zuweisungen zum Versorgungsfonds der BA für das 2. bis 4. Quartal 2020 ausgesetzt. Auch im Haushaltsjahr 2021 sollen die regelmäßigen Zuweisungen ausgesetzt werden (vergl. Erläuterungen zu Kap. 5 Titel 424 01).

L e e r t i t e l , weil regelmäßige Zuweisungen zum Versorgungsfonds der BA vorgesehen sind, im Haushaltsjahr 2021 jedoch ausgesetzt werden sollen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	31.500	27.200	7.802

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
6/427 19	Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten	500	500	-

Erläuterungen

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.602.400	2.466.800	2.370.921

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.602.347
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	53
	Zusammen	2.602.400

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.	10.300	10.000	6.155

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	2.600
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	5.500
2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	75
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	1.500
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	425
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	0
	Zusammen	10.300

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 78 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

- 61 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 106.816 EUR bis 143.187 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (104.062 EUR) bis B 3 (147.741 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.
- 16 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 121.296 EUR bis 156.543 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (119.752 EUR) bis B 5 (163.923 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.

- 1 Mitarbeiterkapazität AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 140.592 EUR bis 180.503 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (139.309 EUR) bis B 7 (190.580 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 18. Juni 2020) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnittswerte	entspricht in etwa BesGr
• 70 Stellen AT-Ebene I	106.816	143.187	125.870	A 15/A 16
• 10 Stellen AT-Ebene II	121.296	156.543	144.153	B 2/B 3
• 0 Stellen AT-Ebene III	140.592	180.503	167.516	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 6 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 3 Fälle
- AT-Ebene II: 2 Fälle
- AT-Ebene III: 1 Fall

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	15.000	15.000	12.679

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
 - TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	34.157	27.214	22.212

Erläuterungen

Grundlage für die Zuordnungen von Bedarfen für die üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze in der jeweils geltenden Fassung. Der Ansatz beinhaltet Ausgaben für SGB-II-bezogene Projekte der IT und weitere Sachausgaben für überörtlich zu erbringende Aufgaben. Der Gesamtbedarf für die üKo 2021 (einschließlich Personalkosten) beträgt 155,0 Millionen Euro. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Aufwendungen, welche in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) entstehen, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungsaufwendungen mit den gE wird in der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2019 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

6/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben in den Kernbereichen SGB II	0
----------	--	---

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
	Personalausgaben	2.842.580	2.786.180	2.662.951
	Sächliche Verwaltungsausgaben	34.157	27.214	22.212
	Gesamtausgaben *	2.876.737	2.813.394	2.685.163

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2021

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungs- anteil (v. H.)		Ausgabe- mittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit	ohne		Verpflichtungsermächtigung		
	Eigenmittel			fällig 2022	fällig 2023 ff.	
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			1.600	300		
Baden - Württemberg						
Dietlingen	2,9	7,9	127			
Böfingen	2,9	7,9	208			
Rastatt	2,9	7,9	54			
Müllheim	2,9	7,9	5			
Heitersheim	2,9	7,9	139			
Bargau	2,9	7,9	92			
Neresheim	2,9	7,9		68		
Heiligenberg	2,9	7,9		40		
Nordrhein-Westfalen						
Hephata Mönchengladbach	2,7	3,4	38			
Bayern						
7/56-2019-1 arbewe gGmbH; Neubau	2,8	3,5	175			
8/03-2019-1 Landshuter Werkstätten, Neubau Bajuwarenstr.	2,8	3,5	85			
8/08 Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten, Traunreut Bodelschwinghstr. 2	2,8	3,5	3			
7/22 Johann-von-Gott-Werkstatt, 1. BA BS Alter Straubinger Str.	2,8	3,5	81			
7/39-2018-1 JURA-Werkstätten Neumarkt gGmbH, BS Lährer Weg	2,8	3,5	84			
8/15-2018-1 Dominikus-Ringeisen-Werkstätten Ursberg, Ausstattungsförderung	2,8	3,5	5			
8/18 Ulrich Werkstätten Augsburg (CAB) Neubau (468)	2,8	3,5	47			
7/12 Mainfränkische Werkstätten GmbH, HW	2,8	3,5	5			
7/42 Werkstatt Hammelburg, BS (474)	2,8	3,5	218			
7/70 Mainfränkische Werkstätten GmbH Gmünden, Neubau Nantenbach (489)	2,8	3,5	161			
Sachsen						
Burgstädt	2,4	2,6		178		
Freiberg	2,4	2,6	15			
Reichenbach	2,4	2,6	6			
Reinsdorf	2,4	2,6	12			
Schneeberg	2,4	2,6	7			
Geithain						
Hoyerswerda						
Pauschale Rundung			33	14		

*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.

Anlage 2

zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit
für das Haushaltsjahr 2021

- Personalhaushalt -

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Planstellen und Stellen								
Gesamt	61.995,5	59.791,5	9.098,5	9.645,5	52.364,5	49.625,5	532,5	520,5
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	56.943,5	54.979,0	8.842,0	9.402,5	47.574,0	45.061,0	527,5	515,5
Familienkasse	5.052,0	4.812,5	256,5	243,0	4.790,5	4.564,5	5,0	5,0
Leerstellen								
Gesamt	3.119,0	3.175,0	1.116,0	1.135,0	2.000,0	2.039,0	3,0	1,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.995,0	3.050,0	1.096,0	1.116,0	1.896,0	1.933,0	3,0	1,0
Familienkasse	124,0	125,0	20,0	19,0	104,0	106,0	-	-

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig					Sonstige
		2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.	
ku-Vermerke								
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	268,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	-	-	-	-	-	-	-	254,0
Familienkasse	-	-	-	-	-	-	-	14,0
kw-Vermerke								
Gesamt	3.952,0	50,0	339,5	1.595,0	155,0	1.364,5	498,0	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.951,0	50,0	339,5	1.594,0	155,0	1.364,5	498,0	-
Familienkasse	1,0	-	-	1,0	-	-	-	-

Ersatzplanstellen "kw Atz"

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01	
	2021	2020	2021	2020
Gesamt	-	2,0	-	2,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	-	2,0	-	2,0
Familienkasse	-	-	-	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	
	2021	2020
Gesamt	4.806,0	793,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	4.776,0	763,0
Familienkasse	30,0	30,0

Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)

	Gesamt		Studierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Gesamt	4.100,0	3.920,0	1.825,0	1.630,0	2.275,0	2.290,0

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
	Planstellen und Stellen							
Gesamt	43.840,0	43.403,0	4.445,0	4.670,0	39.315,0	38.653,0	80,0	80,0
Leerstellen								
Gesamt	2.252,0	2.460,0	756,0	812,0	1.495,0	1.646,0	1,0	2,0

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig					Sonstige
		2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.	
ku-Vermerke								
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	883,5
kw-Vermerke								
Gesamt	1.258,0	-	11,0	-	417,5	93,0	736,5	-

Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01	
	2021	2020	2021	2020
Gesamt	-	-	-	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2021	2020
Gesamt	500,5	502,5

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne kw Atz -

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2021	2020	2021	2020
Gesamt	56.943,5	54.979,0	5.052,0	4.812,5
B 7	1,0	1,0	-	-
B 6	4,0	4,0	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	4,0	4,0	-	-
B 2	5,0	5,0	-	-
A 16 + Z	6,0	6,0	-	-
A 16	22,0	27,0	-	-
A 15	138,5	148,5	-	-
A 14	261,0	272,0	2,0	3,0
A 13 hD	84,0	99,0	-	-
A 13 gD	1.097,0	1.099,0	23,5	21,5
A 12	672,5	767,5	10,0	15,0
A 11	3.812,0	3.813,0	112,5	111,5
A 10	2.476,0	2.876,5	94,5	84,0
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	3,0	3,0	-	-
A 9 mD	27,0	27,0	-	-
A 8	13,5	15,5	2,0	-
A 7	194,5	213,5	12,0	8,0
A 6 mD	-	-	-	-
A 6 eD	1,0	1,0	-	-
A 5	9,0	9,0	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	4,0	4,0	-	-
C 2	-	-	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-
W 2	6,0	6,0	-	-
AT III	14,0	14,0	1,0	1,0
AT II	38,0	38,0	-	-
AT I	475,5	463,5	4,0	4,0
I	1.656,0	1.635,5	21,0	19,0
II	1.627,0	1.483,5	86,0	62,0
III	7.727,5	7.323,5	340,0	293,5
IV	15.558,0	14.720,0	1.339,5	1.310,0
V	18.001,5	16.807,0	2.667,5	2.543,5
VI	1.117,0	1.170,5	320,0	320,0
VII	1.384,0	1.385,0	16,5	16,5
VIII	503,0	536,0	-	-

Hinweis: Inklusive nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen ohne Leerstellen und ohne kw Atz

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2021	2020
Gesamt	43.840,0	43.403,0
B 6	1,0	1,0
B 5	-	-
B 3	1,0	1,0
B 2	3,0	3,0
A 16 + Z	1,0	1,0
A 16	5,0	5,0
A 15	9,0	9,0
A 14	42,5	42,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	284,5	284,5
A 12	166,5	166,5
A 11	1.665,5	1.665,5
A 10	1.378,5	1.478,5
A 9 gD	1,0	1,0
A 9 mD + Z	12,0	12,0
A 9 mD	106,0	116,0
A 8	51,5	76,5
A 7	694,5	774,5
A 6 mD	-	-
A 6 eD	16,5	26,5
A 5	2,0	2,0
A 4	-	-
C 3	-	-
C 2	-	-
W 3	-	-
W 2	-	-
AT III	-	-
AT II	10,0	10,0
AT I	70,0	70,0
I	293,5	292,5
II	259,5	253,0
III	2.729,5	2.721,5
IV	26.723,5	25.997,5
V	8.781,0	8.819,5
VI	519,0	560,0
VII	7,0	7,0
VIII	2,0	2,0

Hinweis: Ohne nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen
veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	99
422 01	32
428 01	66
428 11	1

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	110
--------	-----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5
Tit. 539 99 gewährt werden.

Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	61
422 01	10
428 01	51
428 11	

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	19
--------	----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Bes.- gruppe	Grundamtsbezeichnung	zulässiger Zusatz	Voraussetzung für die Verleihung des Amtes
B 7	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale 1)
B 6	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale; - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion
	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 5	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale; - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion
	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Direktor des Institus für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) 2) - als Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Leiter der Familienkasse - als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Zentrale
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) 3) - als Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion als Leiter eines großen und bedeutenden Bereichs der Zentrale
A 16 + Z	Leitende Direktorin/ Leitender Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 16	Leitende Direktorin/ Leitender Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 15	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 14	Oberrätin/Oberrat	Technische/Technischer bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 13 hD	Rätin/Rat	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 13 gD	Oberamtsrätin/Oberamtsrat	Technische/Technischer bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 12	Amtsärztin/Amtsarzt	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 11	Amtfrau/Amtmann	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	

1) für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 abhebt

2) soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder in der A-Besoldung

3) soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder in der A-Besoldung

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Bes.- gruppe	Grundamtsbezeichnung	zulässiger Zusatz	Voraussetzung für die Verleihung des Amtes
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 7	Obersekretärin/Obersekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 5	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister	bei der Bundesagentur für Arbeit	
C 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
C 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
W 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
W 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3)	bei der Bundesagentur für Arbeit	

Ergänzender Hinweis: Bestandsfälle mit ausgelaufenen Amtsbezeichnungen (z.B. mit dem Zusatz „Verwaltungs-“, „Regierungs-“, Grundamtsbezeichnungen ohne Zusatz bzw. auslaufende Sonderbezeichnungen) tragen die Amtsbezeichnung bis zu einer erneuten Ernennung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand weiter (vgl. entsp. BMI-Regelungen bzw. § 74 BBesG, § 51 Abs. 3 BLV).

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	2021	2020	Ist-Besetzung am 1. Juni 2020*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	9.098,5	9.645,5	7.576,5									25,5	572,5

Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte

Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)

Gesamt	8.842,0	9.402,5	7.363,0	-	-	-	-	-	-	-	-	6,0	566,5
B 7	1,0	1,0	1,0										
B 6	4,0	4,0	4,0										
B 5	-	-	-										
B 3	4,0	4,0	4,0										
B 2	5,0	5,0	5,0										
A 16 + Z	6,0	6,0	5,0										
A 16	22,0	27,0	25,0										5,0
A 15	138,5	148,5	113,5										10,0
A 14	261,0	272,0	202,0									1,0	12,0
A 13 hD	84,0	99,0	55,5										15,0
A 13 gD	1.097,0	1.099,0	1.007,0										2,0
A 12	672,5	767,5	195,0									5,0	100,0
A 11	3.812,0	3.813,0	2.851,5										1,0
A 10	2.476,0	2.876,5	2.720,5										400,5
A 9 gD	-	-	-										
A 9 mD + Z	3,0	3,0	5,0										
A 9 mD	27,0	27,0	6,0										
A 8	13,5	15,5	5,5										2,0
A 7	194,5	213,5	146,5										19,0
A 6 mD	-	-	-										
A 6 eD	1,0	1,0	-										
A 5	9,0	9,0	2,0										
A 4	-	-	-										
C 3	4,0	4,0	2,0										
C 2	-	-	-										
W 3	1,0	1,0	1,0										
W 2	6,0	6,0	6,0										

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	2021	2020	Ist-Besetzung am 1. Juni 2020*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				ohne ku- und kw- Vermerke									
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Familienkasse													
Gesamt	256,5	243,0	213,5	-	-	-	-	-	-	-	-	19,5	6,0
B 7	-	-	-										
B 6	-	-	-										
B 5	-	-	-										
B 3	-	-	-										
B 2	-	-	-										
A 16 + Z	-	-	-										
A 16	-	-	-										
A 15	-	-	-										
A 14	2,0	3,0	2,0										1,0
A 13 hD	-	-	-										
A 13 gD	23,5	21,5	20,0									2,0	
A 12	10,0	15,0	6,0										5,0
A 11	112,5	111,5	98,0									1,0	
A 10	94,5	84,0	79,5									10,5	
A 9 gD	-	-	-										
A 9 mD + Z	-	-	-										
A 9 mD	-	-	-										
A 8	2,0	-	-										2,0
A 7	12,0	8,0	8,0										4,0
A 6 mD	-	-	-										
A 6 eD	-	-	-										
A 5	-	-	-										
A 4	-	-	-										
C 3	-	-	-										
C 2	-	-	-										
W 3	-	-	-										
W 2	-	-	-										

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr													
			Ist-Besetzung am 1. Juni 2020*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen		
	2021	2020		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte														
Gesamt	4.445,0	4.670,0	3.322,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	225,0
B 6	1,0	1,0	1,0											
B 5	-	-												
B 3	1,0	1,0	1,0											
B 2	3,0	3,0	3,0											
A 16 + Z	1,0	1,0	1,0											
A 16	5,0	5,0	4,0											
A 15	9,0	9,0	5,0											
A 14	42,5	42,5	22,5											
A 13 hD	4,0	4,0	2,0											
A 13 gD	284,5	284,5	275,0											
A 12	166,5	166,5	39,0											
A 11	1.665,5	1.665,5	1.152,5											
A 10	1.378,5	1.478,5	1.135,0											100,0
A 9 gD	1,0	1,0												
A 9 mD + Z	12,0	12,0	5,5											
A 9 mD	106,0	116,0	61,0											10,0
A 8	51,5	76,5	21,0											25,0
A 7	694,5	774,5	589,0											80,0
A 6 mD	-	-												
A 6 eD	16,5	26,5	5,0											10,0
A 5	2,0	2,0												
A 4	-	-												
C 3	-	-												
C 2	-	-												
W 3	-	-												
W 2	-	-												

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene I)	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Leiterin/Leiter der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Fachbereichs Psychologische Forschung und Entwicklung im Berufspsychologischen Service der Zentrale	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Experte in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion (soweit nicht AT-Ebene II)	
	Führungsunterstützerin/Führungsunterstützer der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit des Ärztlichen Dienstes in der Regionaldirektion	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspsychologischen Services in der Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter einer größeren Forschungseinheit des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Leiterin/Leiter einer Forschungsgruppe des IAB	
	Leiterin/Leiter des Wissenschaftsmanagements des IAB	
Ausgezeichnete Forscherin/ausgezeichneter Forscher im IAB		
Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung der ZAV		
Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV		

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe
AT I	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	A 16, A 15
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Akademie in der FBA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Services in der FBA	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im BA-SH	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im IT-Systemhaus	
	Serviceleiterin/Serviceleiter im IT-Systemhaus (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Ressortleiterin/Ressortleiter im IT-Systemhaus	
	Senior Expertin / Senior Experte im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	

Leerstellenübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
	zu Tit. 422 01					
Gesamt	1.116	1.135	1.096	1.116	20	19
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt						
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt	140	202	139	201	1	1
3. In-Sich-Beurlaubung						
Gesamt	976	933	957	915	19	18
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	237	228	234	225	3	3
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	739	705	723	690	16	15
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	2.003	2.040	1.899	1.934	104	106
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	3	1	3	1		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	2.000	2.039	1.896	1.933	104	106

Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
	zu Tit. 422 01					
Gesamt	43	62	42	62	1	
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt						
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt		62		62		
3. In-Sich-Beurlaubung						
Gesamt	43		42		1	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	9		9			
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	34		33		1	
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	2	39	2	37		2
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	2		2			
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen		39		37		2

Leerstellenübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2021	2020	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01				
Gesamt	756	812	7	63
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit				
Gesamt	-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV				
Gesamt	35	54	-	19
3. In-Sich-Beurlaubung				
Gesamt	721	758	7	44
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	51	44	7	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	670	714	-	44
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11				
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA				
Gesamt	1.496	1.648	-	152
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	1	2	-	1
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	1.495	1.646	-	151

Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
zu Tit. 422 01						
Gesamt		2	-	2	-	-
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2						
A 16 + Z						
A 16						
A 15						
A 14						
A 13 hD						
A 13 gD		1		1		
A 12						
A 11		1		1		
A 10						
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt		2		2		
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2						
A 16 + Z						
A 16						
A 15						
A 14						
A 13 hD						
A 13 gD		1		1		
A 12						
A 11		1		1		
A 10						
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2021	2020	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01				
Gesamt				
B 6				
B 5				
B 3				
B 2				
A 16 + Z				
A 16				
A 15				
A 14				
A 13 hD				
A 13 gD				
A 12				
A 11				
A 10				
A 9 gD				
A 9 mD + Z				
A 9 mD				
A 8				
A 7				
A 6 mD				
A 6 eD				
A 5				
A 4				
C 3				
C 2				
W 3				
W 2				

Übersicht der ku-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2021	2020	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Gesamt	263,0	278,0	-	15,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	249,0	270,0	-	21,0
A 15	1,0	1,0	in Tätigkeitsebene I	
A 9 mD + Z	3,0	3,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	27,0	27,0		
A 8	13,5	15,5	-	2,0
A 7	194,5	213,5	-	19,0
A 6 mD		-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	1,0	1,0		
A 5				
A 5	9,0	9,0	in Tätigkeitsebene VII	
A 4		-		
Familienkasse	14,0	8,0		6,0
A 9 mD + Z		-	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD		-		
A 8	2,0	-		2,0
A 7	12,0	8,0		4,0
A 6 mD		-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD		-		
A 5				
A 5		-	in Tätigkeitsebene VII	
A 4		-		

zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

ku in Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2021	2020	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	5,0	7,0	-	2,0
AT I	5,0	7,0	in Tätigkeitsebene I	2,0

Übersicht der kw-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2021	2020	nach-	davon					
	kw zum 31.12....		richtlich	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
Gesamt									
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)									
Familienkasse									

zu Tit. 428 01 und 428 11

Gesamt	3.952,0	2.121,0	50,0	339,5	1.595,0	155,0	1.364,5	498,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.951,0	2.120,0	50,0	339,5	1.594,0	155,0	1.364,5	498,0
AT I								
I	1,0					1,0		
II	3,0	1,0			1,0	2,0		
III	22,5	2,0		14,5	3,0	5,0		
IV	600,5	122,0		118,5	450,0	32,0		
V	1.224,0	138,0		156,0	1.050,0	18,0		
VI	154,5	204,0	50,0	50,5	50,0	54,0		
VII	83,0	83,0			40,0	43,0		
VIII								
ohne Wertigkeit *)	1.862,5	1.570,0					1.364,5	498,0
Familienkasse	1,0	1,0			1,0			
AT I	1,0	1,0			1,0			
I								
II								
III								
IV								
V								
VI								
VII								
VIII								

*) Festlegung erfolgt mit Haushalt 2024

Übersicht der ku- und kw-Vermerke

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

ku-Vermerke

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene			Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
	2021	2020		
Gesamt	883,5	1.008,5		- 125,0
A 16 + Z	1,0	1,0	in A 16	
A 9 mD + Z	12,0	12,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	106,0	116,0		- 10,0
A 8	51,5	76,5		- 25,0
A 7	694,5	774,5		- 80,0
A 6 mD			in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	16,5	26,5		- 10,0
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII	

kw-Vermerke

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2021	2020	nachricht- lich	davon				
	kw zum 31.12....		2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
Gesamt								

zu Tit. 428 01

Gesamt	1.258,0	861,5	11,0	417,5	93,0	736,5
AT I						
I						
II	1,0	1,0	1,0			
III	15,5	16,5	10,0	1,0		4,5
IV	1.172,5	835,5		355,5	93,0	724,0
V	67,0	8,5		59,0		8,0
VI	2,0			2,0		
VII						
VIII						

Personalausgaben

In TEUR

Haushalts- jahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
			Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 422 02, 427 09, 427 19, 427 99		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ Stellen "kw Atz"
	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	Anzahl
2018	110.279,0	6.207.000	101.116,5	5.915.200	9.162,5	291.800	5.413,0	89
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	64.084,0	3.625.000	57.919,5	3.438.900	6.164,5	186.100	3.128	68
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	5.501,5		5.004,0		497,5			
Familienkasse	3.809,5		3.484,0		325,5		106,0	
Kapitel 6 ¹⁾	46.195,0	2.582.000	43.197,0	2.476.300	2.998,0	105.700	2.285,0	21
2019	108.762,0	6.330.600	102.366,5	6.148.300	6.395,5	182.300	5.714,0	5
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	64.162,5	3.731.600	59.019,0	3.579.500	5.143,5	152.100	3.257	5
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.229,5		5.738,5		491,0			
Familienkasse	4.193,5		4.163,5		30,0		114,0	
Kapitel 6 ¹⁾	44.599,5	2.599.000	43.347,5	2.568.800	1.252,0	30.200	2.457,0	
2020	108.410,0	6.582.750	103.194,5	6.416.750	5.215,5	166.000	5.635,0	2
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	64.504,5	3.891.050	59.791,5	3.752.750	4.713,0	138.300	3.175	2
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.512,5		6.368,0		144,5			
Familienkasse	4.842,5		4.812,5		30,0		125,0	
Kapitel 6 ¹⁾	43.905,5	2.691.700	43.403,0	2.664.000	502,5	27.700	2.460,0	
2021	115.242,0	7.035.490	105.835,5	6.643.690	9.406,5	391.800	5.371,0	
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	70.901,5	4.208.290	61.995,5	3.848.490	8.906,0	359.800	3.119	
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende ³⁾	6.678,0		6.505,5		172,5			
Familienkasse	5.082,0		5.052,0		30,0		124,0	
Kapitel 6 ¹⁾	44.340,5	2.827.200	43.840,0	2.795.200	500,5	32.000	2.252,0	

¹⁾ Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende
Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

²⁾ ohne Praktikantinnen und Praktikanten

³⁾ einschließlich Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger

Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2021 und 2020

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen							
		BA Gesamt				außerdem			
		2021	2020						
Gesamt		70.901,5	64.504,5						
Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	Zentrale, RD, AA und besonderen DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ stellen "kw Atz"	
		2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Zwischensumme Plankräfte		56.943,5	54.979,0	5.052,0	4.812,5	3.119,0	3.175,0		2,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	8.842,0	9.402,5	256,5	243,0	1.116,0	1.135,0		2,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	47.574,0	45.061,0	4.790,5	4.564,5	2.000,0	2.039,0		
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	527,5	515,5	5,0	5,0	3,0	1,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	4.776,0	763,0	30,0	30,0				
Zwischensumme Nachwuchskräfte		4.100,0	3.920,0						
Studierende u. Förderstudierende	427 19	1.825,0	1.630,0						
Auszubildende u. Fachinformatiker/ innen	427 19	2.275,0	2.290,0						

Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2021 und 2020
- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt					
		2021	2020				
Gesamt		44.340,5	43.905,5				
		außerdem					
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
		2021	2020	2021	2020	2021	2020
Zwischensumme Plankräfte		43.840,0	43.403,0	2.252,0	2.457,0		
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	4.445,0	4.670,0	756,0	800,0		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	39.315,0	38.653,0	1.495,0	1.655,0		
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	80,0	80,0	1,0	2,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	500,5	502,5				

Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesamt Kapitel 5 und 6 **105.835,5**

I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)

davon

a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung
- Kernaufgaben einschließlich Interner Service -
(Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse sowie ohne in den Abschnitten IIc und IId ausgewiesenen Anteilen für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger)

	49.767,5	47,0 %
--	----------	--------

b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse
(einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)

	5.722,5	5,4 %
--	---------	-------

c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kapitel 6 einschließlich der in den Abschnitten IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung für Arbeitsuchende)

	50.345,5	47,6 %
--	----------	--------

II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeit-suchende sowie Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger

61.995,5

davon

a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung

	49.767,5
--	----------

b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse

	5.722,5
--	---------

Familienkassen (einschließlich Direktion)	5.052,0
Service Center Familienkasse	445,0
Datenservice Controlling (Berichtswesen Familienkasse)	3,0
Zentralkasse (anteilig für Familienkasse)	12,0
Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)	83,0
Enterprise Fraud-Management	1,0
Kundenreaktionsmanagement	2,5
Inkasso	112,5
IT-Verfahren	4,0
Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)	7,5

Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ¹⁾		6.463,0
Leitung	83,5	
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspsychologischer Service)	645,0	
Dezentrale und zentrale IT	623,0	
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	108,0	
Service Center	1.766,5	
Schadensersatzansprüche	5,0	
Jobcenter MediaNet	0,5	
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	2,5	
Dezentrale IT (PKI)	13,5	
Barzahlungsverkehr SGB II	2,0	
Interner Service	1.543,5	
Inkasso/Zentralkasse	769,5	
Qualifizierung	141,5	
Interne Beratung	73,0	
übergeordnete Aufgabenwahrnehmung	59,5	
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5	
gesperrte Stellen lt. Haushaltsvermerk Nr. 18.5	100,0	
zentralen Verwaltungsaufgaben (üKo-finanziert) sowie Statistik, Wirkungsforschung, SGB II - Cockpit und Controlling für zugelassene kommunale Träger	513,0	
Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.		
d) Stellen für Plankräfte für Auftragsleistungen für zkT		42,5
Ausbildungsvermittlung	10,5	
Abrechnung Verwaltungskostennachweis	2,0	
gesperrte Stellen lt. Haushaltsvermerk Nr. 18.5	30,0	
III. Kapitel 6 - Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende		43.840,0
davon		
a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung für Arbeitsuchende)		43.193,5
b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo)		646,5

¹⁾ Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern.

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2021

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2019	voraussichtl. Ausgaben 2020	Bin- dungen fällig 2022 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2021	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2022
Gesamt a) bis c)	63.345	908	6.941	0	55.496	34.500	20.996	12.876
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
a) Mehrjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 500 TEUR	30.519	223	418	0	29.878	8.882	20.996	12.876
Niedersachsen-Bremen								
AA Nienburg-Verden								
Umbau SC	1.614	22	7		1.585	1.000	585	585
Nordrhein-Westfalen								
AA Dortmund								
Umsetzung Maßnahmen aus Brandschutzkonzept	1.900				1.900	500	1.400	1.400
Umsetzung Maßnahmen aus Gefährdungsbeurteilung	1.540				1.540	300	1.240	1.240
AA Essen								
Umbau für BA der Zukunft	2.000		75		1.925	975	950	950
RD Nordrhein-Westfalen								
Revitalisierung	5.000				5.000	400	4.600	2.000
Hessen								
AA Frankfurt a.M.								
Umbau für BA der Zukunft	500				500	150	350	350
GSt Eschwege								
Neubau	3.871	171	140		3.560	2.500	1.060	1.060
Rheinland-Pfalz-Saarland								
GSt Speyer								
Sanierung mit oder ohne Erweiterungsbau	2.000				2.000	80	1.920	500
GSt Mayen								
Umsetzung Maßnahmen aus Brandschutzkonzept	1.100				1.100	300	800	800
Baden-Württemberg								
AA Göppingen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	667	10	50		607	87	520	520
GSt Biberach								
Sanierung oder Ersatzneubau	4.800				4.800	200	4.600	1.500
Bayern								
AA Schwandorf								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Haupttreppenhaus	688		25		663	332	331	331
AA Aschaffenburg								
Maßnahme aus immobilienwirtschaftlicher Beratung (IB) - Brandschutz	1.355		71		1.284	716	568	568
AA Coburg								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, taktile Kennzeichnung	512	20	50		442	392	50	50
Sachsen								
AA Riesa								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	530				530	400	130	130
BTS Meißen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	542				542	400	142	142
GSt Wurzen								
Sanierung oder Ersatzneubau	1.900				1.900	150	1.750	750

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2021

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2019	voraussichtl. Ausgaben 2020	Bin- dungen fällig 2022 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2021	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2022
b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 125 TEUR	24.799	685	6.523	0	17.591	17.591		
Nord								
AA Rostock								
Umsetzung der Maßnahmen aus Brandschutzkonzept	150				150	150		
HdBA Schwerin								
Umsetzung der Maßnahmen aus Brandschutzkonzept	150		5		145	145		
Niedersachsen-Bremen								
AA Helmstedt								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	162	1	61		100	100		
AA Göttingen								
Barrierefreiheit und Sicherheit Mindeststandard	483	25	248		210	210		
AA Braunschweig-Goslar								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	473	4	200		269	269		
Nordrhein-Westfalen								
AA Siegen								
Umbau Kantinenbereich zu Büros	214	71	7		136	136		
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Barrierefreiheit, Empfang, Wegeleitsystem, Aufzug, Höranlagen	158		58		100	100		
AA Hagen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Empfang, Wegeleitsystem, Aufzug, Höranlagen	778		78		700	700		
GSt Olpe								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Empfang, Wegeleitsystem, Aufzug, Höranlagen	144		44		100	100		
AA Detmold								
Umsetzung von Maßnahmen aus Checklisten	260	97	143		20	20		
Umsetzung Brandschutz- und Evakuierungskonzept nach IB (immobilienwirtschaftliche Beratung)	400				400	400		
AA Iserlohn								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Empfang, Wegeleitsystem, Aufzug, Höranlagen	139		39		100	100		
GSt Lüdenscheid								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Empfang, Wegeleitsystem, Aufzug, Höranlagen	250		25		225	225		
AA Hamm								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Empfang, Wegeleitsystem, Aufzug, Höranlagen	294		40		254	254		
GSt Kamen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Empfang, Wegeleitsystem, Aufzug, Höranlagen	351		40		311	311		
GSt Eschweiler								
Arbeitssicherheit, Brandschutz und Barrierefreiheit	681	10	303		368	368		
AA Ahlen-Münster								
Umsetzung Maßnahmen aus Brandschutzkonzept	488				488	488		
AA Dortmund								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	145		120		25	25		
AA Herford								
Barrierefreiheit und Sicherheit Mindeststandard	206	3	120		83	83		

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2021

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2019	voraussichtl. Ausgaben 2020	Bin- dungen fällig 2022 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2021	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2022
Hessen								
AA Offenbach								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	148	3	54		91	91		
AA Frankfurt a.M.								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	308	4	60		244	244		
RD Hessen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	359	4	58		297	297		
AA Fulda								
Brandschutzkonzept Erneuerung Teil 1	1.500				1.500	1.500		
Barrierefreiheit und Sicherheit	660	148	148		364	364		
Rheinland-Pfalz-Saarland								
AA Trier								
Arbeitssicherheit: Rückbau Rechenzentrum	245		150		95	95		
AA Landau								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	245	4	60		181	181		
AA Neunkirchen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Ertüchtigung Barrierefreiheit Aufzug	313	14	159		140	140		
AA Mainz								
Umbau Erweiterung Kundentheke Mainz	191		9		182	182		
AA Ludwigshafen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	150		80		70	70		
Baden-Württemberg								
GSt Böblingen								
Brandschutz Mängelbeseitigung	900	29	50		821	821		
AA Ludwigsburg								
Brandschutz Mängelbeseitigung	798	14	200		584	584		
GSt Heidenheim								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	137	4	117		16	16		
GSt Schwäbisch Gmünd								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	141	3	110		28	28		
AA Ulm								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	175				175	175		
GSt Nürtingen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	160	2			158	158		
AA Nagold-Pforzheim								
Nagold Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Empfang, Treppenhaus / Flur	286				286	286		
Pforzheim Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Empfang, Treppenhaus / Flur	218				218	218		
AA Karlsruhe-Rastatt								
Rastatt Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Empfang, Treppenhaus / Flur	461				461	461		
AA Heilbronn								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Empfang, Treppenhaus / Flur	278				278	278		
AA Waiblingen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	359		6		353	353		
AA Rottweil-Villingen-Schwenningen								
Villingen-Schwenningen Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Empfang, Treppenhaus / Flur	188				188	188		
GSt. Tuttlingen Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Empfang, Treppenhaus / Flur	174				174	174		
AA Balingen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	349	12			337	337		

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2021

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2019	voraussichtl. Ausgaben 2020	Bin- dungen fällig 2022 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2021	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2022
AA Konstanz								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	373				373	373		
HdBA Mannheim								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert: Aufzug, Wegeleitsystem, Empfang, Treppenhaus / Flur	344				344	344		
GSt Sigmaringen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	169	6			163	163		
GSt Tübingen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	135				135	135		
Bayern								
AA Ansbach								
Barrierefreiheit und Sicherheit Mindeststandard inkl. Brandschutzkonzept	1.544		700		844	844		
GSt Pfarrkirchen								
Mängelbeseitigung aus Brandschutznachweis	343				343	343		
Berlin-Brandenburg								
AA Berlin Süd								
Ertüchtigung Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept	2.200	105	900		1.195	1.195		
GSt Lichtenberg								
Ertüchtigung Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept	1.008	19	381		608	608		
Sachsen-Anhalt-Thüringen								
AA Jena								
Flächenoptimierung: Umbau zur Verwertung	1.110	16	290		804	804		
AA Sangerhausen								
Barrierefreiheit und Sicherheit Pilot Paket 3 Maßnahmen ohne Brandschutzrelevanz	1.310	87	960		263	263		
Sachsen								
AA Bautzen								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	223				223	223		
AA Pirna								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	146				146	146		
AA Leipzig								
Barrierefreiheit und Sicherheit erweitert	325				325	325		
BA-Service-Haus								
Verwaltungszentrum der BA (VZ)								
Umbau EG 103-104	900		500		400	400		
c) sonstige Baumaßnahmen	8.027				8.027	8.027		

Abweichungen von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; OS = Operativer Service; SC = Service-Center;
FamKa = Familienkasse; ITSYS = BA-IT-Systemhaus

Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2021

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Objekt- konto	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2019	voraus- sichtliche Ausgaben 2020	Bindungen fällig 2022 ff.	ver- bleiben	Haushaltsmittel 2021		
							Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen insgesamt	dar. fällig 2022
Gesamt		218.126	84.480	14.060		119.586	22.500	97.086	27.419
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO							4.200	22.481	7.480
Nord									
AA Hamburg									
Sanierungsmaßnahmen mit energetischer Optimierung	0201	25.000	21.551	2.644		805	805		
Niedersachsen-Bremen									
AA Hameln									
Energetische Sanierung des Dienstgebäudes	0304	29.100	3.066	471		25.563	1.800	23.763	5.000
Nordrhein-Westfalen									
RD NRW									
Brandschutzmaßnahme und Fassadensanierung des Dienstgebäudes	0507	19.853	17.959	1.002		892	892		
Hessen									
BTS Oberursel									
Erweiterung des Dienstgebäudes	0604	3.000	2.322	369		309	309		
Rheinland-Pfalz-Saarland									
AA Ludwigshafen									
Brandschutzsanierung	0704	17.900	9.349	1.612		6.939	2.000	4.939	4.939
Baden-Württemberg									
AA Rottweil									
Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen	0908	12.897	5.290	1.717		5.890	5.890		
Bayern									
AA München									
Flächenoptimierungs- und Sanierungsmaßnahmen	1003	39.000	1.666	2.019		35.315	3.000	32.315	5.000
HdBA Mannheim									
Grundsanierung Fassade und Technische Gebäudeausrüstung	0906	26.000	21.367	3.405		1.228	1.228		
FBA Lauf									
Küchensanierung und Brandschutz¹	2012	7.300		120		7.180	2.700	4.480	4.480
BA-Service-Haus									
Verwaltungszentrum der BA									
Umbau Altbaurechenzentrum / Humanklimatisierung	2003	16.200	1.706	406		14.088	500	13.588	5.000
Verwaltungszentrum der BA									
Mängelbeseitigung aus Brandschutznachweis¹	2011	20.000	204	295		19.501	1.500	18.001	3.000
Sammelposition für Planungen und zur Rundung									
		1.876				1.876	1.876		

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

¹ Die Veranschlagung der Haushaltsmittel ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.

Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2021

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2022
Gesamt		10.500	500	500
Einjährige Maßnahmen		3.989		
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Zentrale	Neukonzeption BIZ, Ausstattung mit neuen Möbeln	250		
Zentrale	BA der Zukunft	2.800		
Zentrale	SC der Zukunft	250		
BA-SH	Agiler Campus	200		
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
AA Leipzig	Umzug FamKa/ BPS / ÄD	309		
AA Rottweil-Villingen-Schwenningen	Ausstattung Eigentumsgebäude Rottweil nach Revitalisierung	180		
Sonstige Beschaffungen		6.511	500	500
Einjährige dezentrale Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall zusammen		6.511	500	500

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; Famka - Familienkasse; HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; RIM = Regionales Infrastrukturmanagement; OS = Operativer Service; REZ = Regionales Einkaufszentrum; SC = Service-Center; VZ = Verwaltungszentrum; BPS = Berufspsychologischer Service; ÄD = Ärztlicher Dienst; BIZ = Berufsinformationszentrum

Anhang zum Haushaltsplan

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

Einnahmen

In Summe sich ergebende Mehreinnahmen dienen zur Deckung in Summe erforderlicher Mehrausgaben.

Beiträge

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA	0	692.200	714.016

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen ergeben sich aus den Ausgaben bei den Titeln 424 01 in den Kapiteln 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

aus Kapitel 5 Titel 424 01: 0 TEUR

aus Kapitel 6 Titel 424 01: 0 TEUR

L e e r t i t e l , weil regelmäßige Zuführungen zum Versorgungsfonds im Haushaltsjahr 2021 ausgesetzt werden.

Verwaltungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte sind von den Einnahmen abzusetzen.	108.000	129.000	139.165

Erläuterungen

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

Weniger aufgrund geringer Renditen und weil der Kapitalstock infolge der ausgesetzten Zuweisungen sowie steigender Personalausgaben abnimmt.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA	1.800	1.800	1.941

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a SGB III
- § 107b BeamtVG
- Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
- § 6c SGB II
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Besondere Finanzierungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel	558.100	0	0

Erläuterungen

Bei diesem Titel wird das von der Bundesbank zurückgezahlte Kapital gebucht.

Mehr infolge der ausgesetzten Zuweisungen in den Versorgungsfonds sowie steigender Personalausgaben.

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ sind gegenseitig deckungsfähig.
2. In Summe erforderliche Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe in Summe sich ergebender Mehreinnahmen geleistet werden.

Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren	500	100	385

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI

Seit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Nachversicherungsbeträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte sind inhaltlich den Versorgungslasten zuzurechnen, da mit ihrer Auszahlung der jeweilige Versorgungsanspruch abgegolten wird. Für die Beschäftigungszeiten der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten werden bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beträge an den Versorgungsfonds der BA abgeführt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	466.000	442.000	422.718

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- Altersgeldgesetz (AltGG)
- Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
- § 6c SGB II
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Seit der Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei Titel 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	400	450	507

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
 - § 46 Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - § 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVBBerG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassenen Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
446 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	93.000	84.000	81.207

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)

Seit der Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

Besondere Finanzierungsausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
919 01	Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank	108.000	296.450	350.306

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

W e n i g e r , weil das Aussetzen regelmäßiger Zuweisungen an den Versorgungsfonds und steigende Ausgaben für Versorgungsbezüge sowie Beihilfen an Versorgungsempfänger eine entsprechend geringere Anlage von Fondsmitteln ermöglichen.

Abschluss des Wirtschaftsplans

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 - TEUR -	Soll 2020 - TEUR -	Ist 2019 - TEUR -
	Beiträge	0	692.200	714.016
	Verwaltungseinnahmen	108.000	129.000	139.165
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.800	1.800	1.941
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	558.100	0	0
	Gesamteinnahmen	667.900	823.000	855.122
	Personalausgaben	559.900	526.550	504.816
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	108.000	296.450	350.306
	Gesamtausgaben	667.900	823.000	855.122